Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3417

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 61400 — 5320/65

Bonn, den 14. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 281. Sitzung am 9. April 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Eichung

§ 1

Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr

(1) Meßgeräte zur Bestimmung

1. der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der Wärmeenergie, der elektrischen Arbeit, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen und der Dichte von Flüssigkeiten,
2. des Wassergehalts von Fetten für die menschliche Ernährung, des Feuchtgehalts von Getreide- und Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch, Sahne (Rahm) und Käse, des Stärkegehalts von Kartoffeln, des Schmutzgehalts von Feldfrüchten, des Trockengewichts von Spinnstoffen und des Alkoholgehalts von flüssigen Lebensmitteln,
3. des Fahrpreises bei Kraftdroschken und Mietwagen,
4. der Stückzahl durch Wägung

müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

(2) Behältnisse aus formbeständigen Werkstoffen mit einem Volumen von mehr als 5 Litern, in denen flüssige Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, müssen nach Volumen oder, wenn die flüssigen Lebensmittel nach Gewicht in den Verkehr gebracht werden, nach dem Gewicht des leeren Behältnisses geeicht sein.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Behältnisse, die

1. zur Ausfuhr bestimmt sind oder
2. gefüllt eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und ohne Umfüllung in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Eichpflicht im amtlichen Verkehr und im Verkehrswesen

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Meßgeräte sowie Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur müssen geeicht sein, wenn sie

1. für Messungen, die auf Grund des Steuer- und Zollrechts und des Branntweinmonopolrechts vorgeschrieben sind,
2. zur Schiffsvermessung und Schiffseichung,
3. von Überwachungsstellen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind,
4. zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke

verwendet werden.

(2) Meßgeräte, die für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs verwendet werden, müssen geeicht sein.

(3) Meßgeräte zur Prüfung des Reifenluftdrucks an Kraftfahrzeugen, die in öffentlichen Tankstellen und Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen geeicht sein.

§ 3

Eichpflicht im Bereich der Heilkunde und der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, der Dichte oder des Drucks, Thermometer, Blutdruckmeßgeräte und Augentonometer müssen geeicht sein, wenn sie bei der Ausübung der Heilkunde, der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde oder bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn im Gesetz über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 697) oder im Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 366) oder in den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Erweiterte Eichpflicht

Butyrometer und die zur butyrometrischen Fettbestimmung dienenden Pipetten und Pipettiergeräte, Thermometer zur Bestimmung der Temperatur des menschlichen und tierischen Körpers, Blutmischpipetten und Zellenzählkammern müssen geeicht sein, wenn sie zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Zusatzgeräte und Zusatzeinrichtungen

Den Meßgeräten stehen Zusatzgeräte und Zusatzeinrichtungen gleich, die Bestandteil eines Meßgeräts sind oder unmittelbar von ihm gesteuert werden.

§ 6

Beglaubigung von Meßgeräten

(1) § 1 Abs. 1 gilt nicht für Meßgeräte, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, wenn die Meßgeräte von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind.

(2) Die zuständige Behörde hat die Prüfstelle für den Geltungsbereich dieses Gesetzes im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anzuerkennen; sie überwacht die anerkannte Prüfstelle.

(3) Der Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und sein Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. §§ 20, 21 und 24 Abs. 1 gelten entsprechend; die zuständige Behörde prüft die Sachkunde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

(4) Meßgeräte sind als beglaubigt zu kennzeichnen, wenn sie eichfähig sind und die Prüfung ergibt, daß die in der Zulassung festgelegten Anforderungen eingehalten sind.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anerkennung, deren Rücknahme und den Betrieb der Prüfstelle, über das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung, die Anforderungen an die Sachkunde des Leiters einer staatlich anerkannten Prüfstelle und seines Stellvertreters und das Prüfungsverfahren, über das Verfahren der Beglaubigung und die Beglaubigungszeichen der staatlich anerkannten Prüfstellen zu erlassen.

§ 7

Ausnahmen von der Eichpflicht

§ 1 gilt nicht für

1. Meßgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen verwendet werden,
2. Meßgeräte, die zur Füllung von Schankgefäßen verwendet oder bereitgehalten werden,
3. Lehren, die nicht als Kluppmaße dienen.

§ 8

Einschränkung und Ausdehnung der Eichpflicht

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche von der Eichpflicht auszunehmen, wenn

1. der technische Aufwand zur Erlangung der Eichfähigkeit des Meßgerätes in keinem angemessenen Verhältnis zu der wirtschaftlichen Bedeutung steht, die das Meßgerät in dem bestimmten Verwendungsbereich hat,
2. die Meßsicherheit durch Maßnahmen gewährleistet ist, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 vorgeschrieben werden, und der Schutz des Verbrauchers eine Eichung des Meßgerätes nicht erfordert,
3. es sich um Meßgeräte der in §§ 2 oder 3 bezeichneten Art handelt und die Meßgenauigkeit für den jeweiligen Verwendungsbereich von keiner oder nur geringer Bedeutung ist oder eine richtige Messung auch ohne Eichung durch andere staatliche Maßnahmen gewährleistet ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen, wenn sie
   a) in landwirtschaftlichen Betrieben, deren Erzeugung nicht wesentlich über den eigenen Bedarf hinausgeht, verwendet werden oder
   b) im Güterkraftverkehr als Wegstreckenzähler verwendet werden und zu anderen Zwecken als zur Bestimmung des Beförderungsentgelts dienen,
2. Zusatzgeräte und Zusatzeinrichtungen von der Eichpflicht auszunehmen, wenn die Meßergebnisse aufgezeichnet und gesammelt werden.

(3) Für Meßgeräte, die nach Absatz 1 und 2 von der Eichpflicht ausgenommen worden sind, kann der Bundesminister für Wirtschaft die Zulassung nach § 9 oder andere Maßnahmen vorschreiben, wenn dies zur Gewährleistung der Meßsicherheit erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung des Handelsverkehrs Behältnisse nach § 1 Abs. 2, in denen flüssige Lebensmittel nur einmal oder nach Gewicht in den Verkehr gebracht werden, von der Eichpflicht auszunehmen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke des Strahlenschutzes für Dosis- und Dosisleistungsmesser für ionisierende Strahlungen die Eichpflicht vorzuschreiben.

(6) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bis 5 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Verkehr, für wissenschaftliche Forschung und der Finanzen.

§ 9

Eichfähigkeit und Zulassung zur Eichung

(1) Ein Meßgerät ist eichfähig, wenn seine Bauart oder die Art des Meßgeräts zur Eichung zugelassen ist.

(2) Die Bauart eines Meßgeräts ist zur Eichung zuzulassen, wenn die Bauart die richtige Anzeige des Meßergebnisses und eine ausreichende Meßbeständigkeit (Meßsicherheit) erwarten läßt.

(3) Über die Zulassung ist ein Zulassungsschein zu erteilen. Bei der Zulassung sind die Anforderungen an die Meßgeräte festzulegen; die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß die Meßsicherheit nicht gewährleistet ist; sie kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller Meßgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen ändert oder inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen nicht beachtet oder Auflagen nicht erfüllt.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Meßgerätearten allgemein zur Eichung zuzulassen, wenn sie die Meßsicherheit auch ohne Zulassung der Bauart erwarten lassen und dabei Vorschriften über die Anforderungen an Meßgerätearten, insbesondere an Werkstoffe, und über ihre Fehlergrenzen, Stempelstellen und Verwendungs- und Meßbereiche zu erlassen,
2. zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 Vorschriften zu erlassen über
   a) das Verfahren für die Zulassung,
   b) die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Behältnisse nach § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Eichung

Meßgeräte und Behältnisse nach § 1 Abs. 2 sind als geeicht zu stempeln, wenn sie eichfähig sind und die Prüfung ergibt, daß die in der Zulassung festgelegten Anforderungen eingehalten sind.

§ 11

Einhaltung von Fehlergrenzen, Aufstellung von Meßgeräten

(1) Ein Meßgerät darf nicht verwendet oder bereitgehalten werden, wenn es nach der Eichung die Fehlergrenzen nicht einhält, in seinen meßtechnischen Eigenschaften verändert worden ist oder Stempel oder Jahreszeichen nicht mehr vorhanden sind. Dies gilt nicht, wenn das Meßgerät ungeeicht verwendet oder bereitgehalten werden darf.

(2) Das Meßgerät muß so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden, daß die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Meßgeräte, die von einer staatlich anerkannten Prüfstelle (§ 6 Abs. 1) beglaubigt sind, entsprechend anzuwenden.

§ 12

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Vorschriften zu erlassen über
   a) die Stempel und Jahreszeiten der zuständigen Behörden,
   b) die Eichung und die Prüfung von Meßgeräten auf Einhaltung der Fehlergrenzen außerhalb der Amtsstelle,
   c) die Aufstellung, den Anschluß, die Handhabung und die Unterhaltung von Meßgeräten nach der Eichung;
2. zum Schutze des Verbrauchers
   a) die Gültigkeitsdauer der Eichung und Beglaubigung zu befristen,
   b) vorzuschreiben, daß bei Abfüllmaschinen Kontrollmeßgeräte zur Überprüfung von Füllmengen bereitzustellen sind und Vorschriften über die Anforderung an die Kontrollmeßgeräte zu erlassen;
3. zur Erleichterung des internationalen Handelsverkehrs Vorschriften zu erlassen über die Verwendung von Meßgeräten,
   a) die nicht oder nicht nur in gesetzlichen Einheiten anzeigen und die an sie zu stellenden Anforderungen,
   b) die von einer ausländischen Behörde zugelassen und geeicht sind.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) erläßt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

ZWEITER ABSCHNITT

Fertigpackungen und Schankgefäße

§ 13

Kennzeichnung von Fertigpackungen

(1) Wer gewerbsmäßig Fertigpackungen in den Verkehr bringt, hat auf der Fertigpackung leicht erkennbar und deutlich lesbar die Füllmenge, die die Fertigpackung zum Zeitpunkt der Herstellung enthalten soll, der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl anzugeben. Satz 1 gilt nicht für Fertigpackungen mit Lebensmitteln.

(2) Wer im Einzelhandel Fertigpackungen feilhält, hat leicht erkennbar und deutlich lesbar auf der Fertigpackung oder durch Preisschilder den von ihm geforderten Preis für 1 Kilogramm oder 1 Liter (Grundpreis) des Verbrauchsgutes anzugeben. Die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1535), zuletzt geändert durch die Anordnung PR 21/47 vom 29. März 1947 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 231) und §§ 15, 16 und 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Fertigpackungen, die nur in bestimmten Füllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen oder den durch eine Rechtsverordnung nach § 16 Nr. 3 bestimmten Größenstufen entsprechen oder deren Füllmenge im Einzelhandel ausschließlich nach Stückzahl vertrieben wird.

(4) Fertigpackungen sind Packungen mit

Lebensmitteln,

Wasch- und Reinigungsmitteln,

Mitteln zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel und der Mundhöhle,

Pflegemitteln für Fußböden, Lacke, Leder und Möbel,

Mineralölen und festen Brennstoffen,

gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichfarben,

in Füllmengen von nicht weniger als 0,05 und nicht mehr als 5 Kilogramm oder Liter, die für die Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind.

§ 14

Füllmenge

Fertigpackungen dürfen nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung nicht kleiner ist, als die Menge, die die Fertigpackung enthalten soll.

§ 15

Ausnahmen

§§ 13 und 14 sowie die auf Grund von § 16 erlassenen Rechtsvorschriften gelten nicht

1. für Fertigpackungen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind,
2. für Fertigpackungen, die auf Grund von anderen Rechtsvorschriften oder der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden,
3. für Zigaretten, Zigarren, Rauchtabak und Zigarettenhüllen.

§ 16

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze der Verbraucher zu bestimmen, daß
   a) Fertigpackungen nur in bestimmten Füllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen,
   b) in Betrieben, die Fertigpackungen in den Verkehr bringen, geeichte Meßgeräte zur Prüfung der Füllmenge von Fertigpackungen zu verwenden sind,
   c) die §§ 13 und 14 und die nach § 16 erlassenen Rechtsverordnungen auch auf andere als die in § 13 Abs. 4 bezeichneten Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs und auf Fertigpackungen, die eine Füllmenge von weniger als 0,05 Kilogramm oder Liter haben, anzuwenden sind,
   d) der Grundpreis auf eine andere Größe als 1 Kilogramm oder 1 Liter zu beziehen ist,
   e) die Füllmenge für bestimmte Arten der in § 13 Abs. 4 bezeichneten Verbrauchsgüter nur nach Gewicht oder Volumen oder nach Gewicht und Volumen anzugeben ist;
2. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß
   a) die §§ 13 und 14 und die nach § 16 erlassenen Rechtsverordnungen auf Geschenkpakkungen oder Packungen mit besonderem Aufwand und auf Fertigpackungen, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden sind,
   b) § 13 Abs. 1 auf Fertigpackungen, die nach Stückzahl in den Verkehr gebracht werden, nicht anzuwenden ist, wenn das Verbrauchsgut sichtbar ist,
   c) § 13 Abs. 2 auf Fertigpackungen mit verschiedenartigen oder solchen Verbrauchsgütern nicht anzuwenden ist, die wegen ihrer besonderen Merkmale oder Eigenschaften sich für einen Preisvergleich nicht eignen,
   d) für bestimmte Verbrauchsgüter, bei denen der technische Aufwand zur Herstellung einer vorschriftmäßig gefüllten Fertigpakkung in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht, Abweichungen von § 14 zulässig sind und den Hundertsatz der Fertigpackungen festzulegen, bei denen die Füllmenge kleiner sein darf als die Menge, die die Fertigpackung enthalten soll;

3. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen bestimmte Größenstufen (§ 13 Abs. 3) für Fertigpackungen festzulegen;

4. zur Durchführung von §§ 13 und 14 Vorschriften zu erlassen über
   a) Form und Aufbringung der Angaben nach § 13,
   b) die Temperatur, auf die das Volumen des Verbrauchsguts bei der Füllung zu beziehen ist.

§ 17

Kennzeichnung von Schankgefäßen

(1) Wer gewerbsmäßig Schankgefäße in den Verkehr bringt, hat

1. auf dem Schankgefäß einen Füllstrich, die Bezeichnung des durch den Füllstrich begrenzten Volumens, das das Schankgefäß enthalten soll und ein von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkanntes Herstellerzeichen aufzubringen,
2. die in der durch eine Rechtsverordnung nach § 18 festgesetzten Volumen und Fehlergrenzen für Schankgefäße einzuhalten.

Satz 1 gilt nicht für Schankgefäße, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Schankgefäße dürfen in einem Betrieb des Gaststättengewerbes nur verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie die in Absatz 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Kennzeichen tragen.

§ 18

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze der Verbraucher
   a) bestimmte Volumen für Schankgefäße festzulegen,
   b) Fehlergrenzen für das durch den Füllstrich begrenzte Volumen der Schankgefäße zuzulassen,
   c) den Mindestabstand des Füllstrichs vom Rande des Schankgefäßes zu bestimmen;

2. zur Erleichterung der Verwendung von Schankgefäßen im Gaststättengewerbe zu bestimmen, daß § 17 auf Schankgefäße
   a) für Getränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehreren Getränken gemischt werden,
   b) für Kaffee-, Tee-, Kakao- und Schokoladengetränke, Fleischbrühe oder ähnliche Getränke

   nicht anzuwenden ist;

3. zur Durchführung von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Vorschriften zu erlassen über
   a) die Anerkennung des Herstellerzeichens und des Verfahrens für die Anerkennung,
   b) die Ausführung des Füllstrichs, der Bezeichnung des Volumens und des Herstellerzeichens.

DRITTER ABSCHNITT

Öffentlich bestellte Wäger und öffentliche Waagen

§ 19

Wäger an öffentlichen Waagen und Wäger an anderen Waagen

(1) Wäger an öffentlichen Waagen sind öffentlich zu bestellen und zu vereidigen; § 36 der Gewerbeordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Wäger an anderen Waagen können öffentlich bestellt und vereidigt werden.

(3) Öffentlich bestellte Wäger können nur natürliche Personen sein.

(4) Öffentliche Waagen sind Waagen, mit denen Güter für jedermann gewogen werden. Sie sind als „Öffentliche Waagen" zu kennzeichnen.

§ 20

Beschränkung und Versagung der öffentlichen Bestellung, Sachkundenprüfung

(1) Die öffentliche Bestellung eines Wägers kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die öffentliche Bestellung eines Wägers ist nur zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere nicht die Gewähr für Unparteilichkeit bietet oder in untergeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
2. der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist,
3. der Wäger das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Sachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 21

Vereidigung

Die Wäger sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben als Wäger zu vereidigen.

§ 22

Anzeigepflicht

(1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Waage anfängt oder einstellt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der öffentlichen Waage hat der zuständigen Behörde die Personen anzuzeigen, die die Tätigkeit als Wäger an der Waage aufnehmen oder beenden.

§ 23

Belege

Öffentlich bestellte Wäger haben über die Wägungen Belege auszustellen und die Wägungen aufzuzeichnen.

§ 24

Rücknahme der öffentlichen Bestellung und Untersagung der Beschäftigung von öffentlich bestellten Wägern

(1) Die öffentliche Bestellung ist zurückzunehmen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der öffentlichen Bestellung nach § 20 Abs. 2 rechtfertigen würden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht erfüllt werden.

(2) Die Beschäftigung von öffentlich bestellten Wägern ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers der Waage oder einer mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person in bezug auf den Betrieb von Waagen, an denen öffentlich bestellte Wäger tätig sind, dartun.

§ 25

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Gewährleistung richtiger Wägungen den Betrieb der Waagen, an denen öffentlich bestellte Wäger tätig sind und das Aufbringen der zu wägenden Last zu regeln;

2. zur Durchführung der §§ 19 bis 24 Vorschriften zu erlassen über

   a) das Verfahren für die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Wäger,

   b) die Anforderungen an die Sachkunde der Wäger und das Prüfungsverfahren,

   c) die Ausstellung der Belege über die Wägung und die Aufzeichnung der Wägung.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 26

Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 27

Rechtsnatur und Organisation der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Satzung die Vorschriften über die Organisation und Inanspruchnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (Benutzungsordnung), welche zur Durchführung der der Anstalt nach § 28 übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 28

Aufgaben

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat zur Sicherung der Einheitlichkeit des gesetzlichen Meßwesens

1. die physikalisch-technischen Einheiten zu entwickeln und darzustellen,

2. Bauarten von Meßgeräten zur Eichung zuzulassen,

3. Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel der zuständigen Behörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen zu prüfen,

4. die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Landesbehörden und die staatlich anerkannten Prüfstellen zu beraten.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat ferner

1. das physikalisch-technische Meßwesen wissenschaftlich zu bearbeiten, insbesondere wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben,

2. Prüfungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des physikalisch-technischen Meßwesens vorzunehmen.

(3) Durch Bundesrecht oder durch Verwaltungsvorschrift oder Verwaltungsanordnung des Bundesministers für Wirtschaft können der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auch andere Aufgaben übertragen werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Kosten, Auskunft und Nachschau

§ 29

Ermächtigung zum Erlaß von Kostenordnungen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Amtshandlungen der zuständigen Behörden und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie für die Beglaubigung durch die staatlich anerkannten Prüfstellen festzusetzen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Kosten für die Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festzusetzen.

§ 30

Auskunft und Nachschau

(1) Die für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlichen Personen haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

SECHSTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 31

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Fertigpackungen, die eine größere Füllmenge vortäuschen, herstellt, herstellen läßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt; dies gilt nicht für Fertigpackungen mit Lebensmitteln und Fertigpackungen, die durch eine Rechtsverordnung nach § 16 Nr. 2 Buchstabe a von der Kennzeichnungspflicht nach § 13 befreit sind,
2. im geschäftlichen Verkehr in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Meßwerte angibt, ohne sie mit einem Meßgerät bestimmt zu haben,
3. im geschäftlichen Verkehr mit Meßgeräten diese als geeicht oder beglaubigt bezeichnet, obwohl sie nicht von den zuständigen Behörden geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 1 Abs. 1, §§ 2 oder 3 verwendet oder entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 bereithält,
2. entgegen § 1 Abs. 2 nicht geeichte Behältnisse mit flüssigen Lebensmitteln in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 4 nicht geeichte Meßgeräte in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Meßgeräte verwendet oder bereithält, die die Fehlergrenzen nicht einhalten, in ihren meßtechnischen Eigenschaften verändert worden sind oder bei denen Stempel oder Jahreszeichen nicht mehr vorhanden sind,
5. entgegen § 11 Abs. 2 Meßgeräte so aufstellt, anschließt, handhabt oder unterhält, daß die Richtigkeit der Messung oder das zuverlässige Ablesen der Anzeige nicht gewährleistet ist,
6. entgegen § 13 Abs. 1 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

7. entgegen § 13 Abs. 2 Fertigpackungen ohne Angabe des Grundpreises im Einzelhandel feilhält,

8. entgegen § 14 oder einer nach § 16 Nr. 2 Buchstabe d erlassenen Rechtsverordnung Fertigpackungen mit einer zu geringen Füllmenge herstellt,

9. nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnete Schankgefäße entgegen § 17 Abs. 1 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder entgegen § 17 Abs. 2 in einem Betrieb des Gaststättengewerbes verwendet oder bereithält,

10. eine Anzeige nach § 22 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,

11. entgegen § 30 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 30 Abs. 2 den Zutritt zu den Geschäftsräumen oder Grundstücken, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet,

12. einer Vorschrift einer nach §§ 8, 12, 16, 18 oder 25 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 und die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 33

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 32 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung des Betriebes oder einer selbständigen Zweigniederlassung eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 34

Verletzung der Aufsichtspflicht

Begeht jemand in einem Betrieb eine in § 32 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht. Die Geldbuße ist nach § 32 zu bemessen.

§ 35

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine durch § 32 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße ist nach § 32 zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen hat, und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 36

Einziehung

(1) Ist eine in § 32 bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, die durch die Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, ganz oder teilweise eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören,
2. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören und dieser
   a) wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung gewesen ist,
   b) aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder

c) den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung gegenüber dem Täter oder Teilnehmer ermöglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat,

3. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder

4. die Gefahr besteht, daß sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.

(3) Gegenstände, die durch die Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach Absatz 2 Nr. 2 nur eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Tat gehört haben.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann die Einziehung selbständig angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 37

Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber demjenigen, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört, so kann die Einziehung eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, gegen den Täter oder Teilnehmer angeordnet werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.

(4) § 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 38

Entschädigung

(1) Wenn die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten gehörten oder mit dem Recht eines Dritten belastet waren, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes dieser Gegenstände angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Tat gewesen ist,

2. aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder

3. den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 39

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 40

Übergangsvorschriften

(1) Die Eichung und die eichamtliche Beglaubigung eines Meßgerätes oder eines Behältnisses nach § 1 Abs. 2 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Eichung im Sinne dieses Gesetzes; die Zulassung eines Meßgerätes oder eines Behältnisses nach § 1 Abs. 2 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Zulassung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die amtliche Beglaubigung oder amtliche Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Beglaubigung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Wägers an öffentlichen Waagen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt als öffentliche Bestellung und Vereidigung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Befugnis zur amtlichen Beglaubigung und amtlichen Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität gilt im bisherigen Umfang als Anerkennung im Sinne von § 6.

§ 41

Übergangsvorschriften für die in § 1 bis 3 und 6 bezeichneten Meßgeräte

(1) § 1 Abs. 1 und § 6 gelten bis zum 31. Dezember 1971 nicht für Meßgeräte zur Bestimmung der elektrischen Arbeit oder der elektrischen Leistung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im elektrischen Versorgungsnetz angeschlossen sind.

(2) § 1 Abs. 1 und § 6 gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für Meßgeräte zur Bestimmung

a) der Durchflußstärke von Gas oder des Volumens von Gas, die bei Inkrafttreten

dieses Gesetzes im Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,

b) der Durchflußstärke von Wasser oder des Volumens von Wasser.

§ 1 Absatz 1 und § 6 gelten bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für Meßgeräte zur Bestimmung der Wärmeenergie oder der thermischen Leistung mit Ausnahme von entsprechenden Gasmeßgeräten.

(3) §§ 2 und 3 gelten nicht für Meßgeräte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht eichfähig sind.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

a) den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an §§ 2 und 3 auch für die in Absatz 3 bezeichneten Meßgeräte gelten,

b) die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten ten Fristen zu verlängern, soweit eine Erstreckung der Fristen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 42

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 43

Bezugnahme auf Vorschriften

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Bundesrechts auf Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 44

Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die §§ 9 bis 51, 60 bis 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 227),
2. die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798),
3. die bremische Verordnung über die Wiedereinführung der Nacheichpflicht vom 9. Oktober 1945 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 7 S. 13),
4. die bayerische Verordnung Nr. 102 zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 6. Dezember 1946 (BayBS I, S. 201),
5. das saarländische Gesetz Nr. 566 zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1727),
6. das Oldenburger Gesetz betr. die Anstellung beeideter Messer vom 28. 6. 1853 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Band XIII S. 527),
7. die Anweisung die Medizinalgewichte betreffend vom 6. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. Nr. 23 Beilage S. 1),
8. die Bekanntmachung betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen vom 17. Juni 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 374),
9. die Bekanntmachung betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1063) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 983) und vom 9. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 359),
10. die Verordnung über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. I S. 1065),
11. die Bekanntmachung betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr vom 20. Juni 1913 (Reichsgesetzblatt I S. 372),
12. die Verordnung über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr vom 6. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 608),
13. die Bestimmungen über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen vom 20. Dezember 1933 (Reichswirtschaftsministerialblatt S. 736),
14. die Bekanntmachung über die Beglaubigung von Fischversandgefäßen vom 11. Dezember 1937 (Mitteilungen der PTR 14. Reihe S. 97),
15. die Verordnung über die Eichung von Butyrometern und Mohrschen Waagen vom 28. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785),
16. die §§ 15, 17 und 18 Abs. 1 und 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. I S. 349),
17. die §§ 6 bis 13 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. I S. 905) mit Ausnahme des § 6 Satz 2,
18. die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten vom 30. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 376),
19. die auf Grund des § 10 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 erlassenen Bekanntmachungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über Prüfungen und

Beglaubigungen durch die Elektrischen Prüfämter,

20. die Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität vom 17. Juli 1959 (Bundesanzeiger Nr. 138 vom 23. Juli 1959) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität vom 4. Juni 1964 (Bundesanzeiger Nr. 107 vom 13. Juni 1964),

21. die Verordnung über die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität vom 25. Juli 1962 (Bundesanzeiger Nr. 15 vom 1. August 1962), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1964 (Bundesanzeiger Nr. 107 vom 13. Juni 1964),

22. die §§ 3 bis 8 des Gesetzes über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit vom 7. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 679),

23. § 5 der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 120) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangaben bei Markenwaren vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492).

Die §§ 52 bis 59 des Maß- und Gewichtsgesetzes treten mit Inkrafttreten der §§ 13 bis 15 außer Kraft. § 6 Satz 2 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. §§ 13 bis 15, 17 und 18 treten drei Jahre nach der Verkündung in Kraft; § 6 Abs. 5, § 8, § 9 Abs. 5, §§ 12, 16, 18, 25, 29 und 41 Abs. 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Geschichtliche Entwicklung

Zersplitterte landesrechtliche Regelungen und Stadtrechte auf dem Gebiet der Maße und Gewichte wurden erstmals durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (BGBl. S. 473) beseitigt. Ihr folgte die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349), die wiederum ersetzt wurde durch das zur Zeit geltende Maß- und Gewichtsgesetz (MuGG) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499). Im Maß- und Gewichtsgesetz sind das Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes von Schankgefäßen vom 20. Juli 1881 (RGBl. S. 249), geändert durch das Gesetz vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 582) und das Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (RGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 132), aufgegangen. Lediglich auf dem Gebiet der Elektrizität und der Wärmemengenmessung sind die Sondergesetze, nämlich das Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) und das Gesetz über die Temperaturskale und Wärmeeinheit vom 7. August 1924 (RGBl. S. 679) neben dem Maß- und Gewichtsgesetz in Kraft geblieben.

2. Internationale Systeme des Maß- und Eichrechts

Das gesetzliche Meßwesen ist der Inbegriff der staatlichen Ordnung für richtiges Messen. Es resultiert aus der Pflicht des Staates, seinen Bürgern richtiges Maß zur Verfügung zu stellen und gesetzlich zu sichern. Die Prinzipien des gesetzlichen Meßwesens sind in den einzelnen Staaten verschieden. Die Systeme des gesetzlichen Meßwesens reichen von der Zulassung und wiederkehrenden Prüfung aller benutzten Meßgeräte (Präventivsystem) einschließlich staatlicher Gütekontrolle und einer Kontrolle des Geräteeinbaues bis zur stichprobenweisen Überwachung der Meßgeräte und der gemessenen Güter (Repressivsystem).

3. Zweck und Bedeutung der maß- und eichrechtlichen Vorschriften

a) Das Maß- und Eichrecht bezweckt als Ordnungsrecht der Wirtschaft in erster Linie den Schutz der Verbraucher und Verkäufer und die Lauterkeit des Wettbewerbs. Das beim Güteraustausch verwendete Meßgerät muß die Einhaltung derjenigen Fehlergrenzen gewährleisten, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erreichbar und dem vorgesehenen Verwendungszweck nach angemessen sind, damit der Käufer die richtige Menge der gekauften Waren erhält und der Verkäufer nicht mehr an Warenmenge abgibt, als er verkauft hat.

Das Maß- und Eichrecht trägt ferner durch Bauartzulassungen oder Größenfestlegungen zur Rationalisierung in Industrie und Handel bei. Die Industrie kann ihre Produktion auf die gesetzlich festgelegten Typen beschränken, der Handel kann seine Lagerhaltung vereinfachen.

Letztlich sichern die meßtechnischen Prüfungen durch die zuständigen Behörden des Staates die Qualität der Meßgeräte, die vor allem beim internationalen Güteraustausch eine bedeutende Rolle spielt.

b) Die wirtschaftliche Bedeutung des Maß- und Eichrechts wird an dem Umfang des Güteraustausches erkennbar, der über geeichte Meßgeräte abgewickelt wird. Nach Schätzungen werden jährlich Güter im Werte von 250 Milliarden DM mit etwa 12 Millionen Meßgeräten gemessen. Der Wert von Waren, die in Fertigpackungen gehandelt werden, dürfte bei etwa 25 Milliarden DM liegen. Eine nur geringfügige Vernachlässigung der staatlichen Schutzfunktion — in Form der maß- und eichrechtlichen Rechtsvorschriften — könnte erhebliche Nachteile für die Gesamtheit der Verbraucher zur Folge haben.

c) Eine weitere Bedeutung hat das Maß- und Eichrecht durch seine Vorsorge für die Sicherheit und Gesundheit des Staatsbürgers (zum Beispiel bei der Verkehrsüberwachung oder bei den Messungen im Gesundheitsbereich). Hier wird durch die staatlich garantierte Meßtechnik zum Schutze von Leib und Leben beigetragen.

4. Gründe für eine Neufassung des Maß- und Gewichtsgesetzes

Eine Neufassung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 ist aus folgenden Gründen erforderlich:

a) Die gesetzlichen Maßeinheiten sollen außerhalb der Regelung des eigentlichen Meß- und Eichwesens neu kodifiziert werden. In einem besonderen Gesetz über die Einheiten im Meßwesen sollen die bisher in drei verschiedenen Gesetzen geregelten Maßeinheiten zusammengefaßt und mit den zur Zeit geltenden Maßeinheiten des Internationalen Einheitensystems der Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (RGBl. 1876 S. 191), geändert durch die Internationale Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 (RGBl. II 1927 S. 409), in Übereinstimmung gebracht werden.

b) Die wirtschaftliche und technische Konzeption des Maß- und Gewichtsgesetzes ist teilweise

überholt. Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes haben sich auch die rechtlichen Grundlagen für Regelungen der in ihm getroffenen Art weitgehend geändert. Durch Änderungen einzelner Vorschriften ist diesen Mängeln nicht mehr abzuhelfen, da sonst nahezu alle Vorschriften geändert und geschlossene Sachbereiche neu aufgenommen werden müßten.

c) Mit den meß- und eichrechtlichen Vorschriften greift der Staat in ordnender Funktion in den Güteraustausch ein, soweit hierbei in gesetzlichen Einheiten durch Meßgeräte gemessen wird. Die Konstruktionen solcher Meßgeräte haben in den vergangenen Jahrzehnten eine stürmische Entwicklung erfahren. Waren es in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts vor allem Waagen, Gewichte, Maßstäbe und einfache Raummaße, so sind es heute schon über 70 Meßgerätearten — zum Teil mit Elektronik und Fernübertragung —, deren einzelne Ausführung verbindlich geregelt werden muß.

d) Der Trend zur Kostensenkung und Personaleinsparung hat in der Nachkriegszeit zur Technisierung und Rationalisierung aller Vorgänge des Güteraustausches, von der Verpackung der Ware bis zur Abgabe an den Verbraucher, geführt. Die Entwicklung von Maschinen, die immer größere Abfüllgeschwindigkeiten ermöglichen, und die Entwicklung von vielseitig verwendbaren Packmitteln aus Kunststoff unterstützen diese Wandlung. Die Vielfalt der Verpackungen hat zusammen mit der schnellen Entwicklung der Verpakkungstechnik den Weg zu neuen Formen des Einkaufens und des Verkaufens freigemacht, ohne die der Handel und die Industrie nicht mehr rationell arbeiten und die Verbraucher nicht mehr zufriedengestellt werden können. Mit dieser Entwicklung setzt jedoch auch teilweise eine Verlagerung der Konkurrenzmaßnahmen in den Bereich der Warenmenge ein, die wettbewerbsneutral sein muß. Zu denken ist namentlich an übersichtliche Größenstufen der Verpackungen, bestimmte Gestaltungen der Verpackung, ständige Änderung der Warenmengen und Ungenauigkeiten bei der Wareneinfüllung. Zur Bekämpfung derartiger Übelstände, die dem Verbraucher in zunehmendem Maße eigene Marktbeobachtungen erschweren, sind neue wirtschaftsordnende Maßnahmen erforderlich, wie sie der Gesetzentwurf im Zweiten Abschnitt vorsieht.

5. Harmonisierung des Maß- und Eichrechts innerhalb der EWG

Die auf dem Gebiet des Maß- und Eichrechts angestrebte Harmonisierung der Vorschriften in der bei der EWG neu gebildeten Untergruppe „Meßgeräte" der Hauptgruppe „Hindernisse beim Warenverkehr, die sich aus technischen Vorschriften ergeben" wurde in Angriff genommen; sie zielt auf eine Angleichung der technischen Ausführungsvorschriften, der Bauartvorschriften, des Zulassungsrechts und der Prüfvorschriften ab. Die Eichgesetze der einzelnen Staaten bleiben — zumindest vorerst — im wesentlichen unberührt, weil ihre allgemeinen Grundsatzvorschriften den Güteraustausch meist nur mittelbar berühren. Für die Rechtsangleichung ist an erster Stelle entscheidend, daß die Zulassungen und Prüfungen in einem Staat auf der Grundlage gleicher Vorschriften in den anderen Staaten anerkannt werden.

6. Grundzüge des Entwurfs eines Gesetzes über das Meß- und Eichwesen

a) Gesetzesbezeichnung

Die Bezeichnung „Maß- und Gewichtsgesetz" beruht auf einer geschichtlichen Überlieferung; frühere Gesetze hatten die Bezeichnung „Maß- und Gewichtsordnung". Zurückzuführen sind die Bezeichnungen darauf, daß in den vergangenen Jahrhunderten das Maß und das Gewicht — soweit man darunter auch Wiegegeräte versteht — diejenigen Größen darstellten, deren genaue Messung im Handel von der Obrigkeit gewährleistet werden sollte. Die Entwicklung in den übrigen großen Sprachbereichen verlief parallel; im französischen Sprachbereich wurde die Bezeichnung „Poids et Mesures" und im englischen Sprachbereich „Weight and Measures" verwendet. Nachdem die gesetzlichen Maßeinheiten in einem besonderen Gesetz geregelt werden sollen, und die Maße und Gewichte im oben erwähnten Sinne nur noch ein kleiner Teilausschnitt aller im Handel gebräuchlichen Meßgeräte sind, mußte für das Gesetz eine neue Bezeichnung gefunden werden. Diese soll lauten: „Gesetz über das Meß- und Eichwesen" (Kurzbezeichnung „Eichgesetz").

b) Eichung

Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnittes des Gesetzentwurfes greifen in sehr weite Bereiche der Wirtschaft ein. Dabei gilt es nicht nur eine große Vielfalt technischer Einzelfragen in den verschiedensten Wirtschaftsgruppen zu berücksichtigen, sondern auch individuelle Regeln für einzelne Warenbereiche zu finden. Eine derartige Vielzahl von Einzelregelungen läßt sich vor allem wegen der ständigen Entwicklung der Technik und des Marktes nur so erfassen, daß allgemeine Gebots- und Verbotsnormen im Gesetz geregelt werden, Einzelheiten dagegen einer Regelung durch Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

Der Entwurf des Gesetzes folgt in seinem Ersten Abschnitt dem schon im geltenden Recht gebräuchlichen Präventivsystem; die Prävention liegt darin, daß alle Meßgeräte einer Zulassung bedürfen und zum anderen jedes einzelne Meßgerät einer technischen Prüfung (Eichung) unterzogen wird.

Das starre Präventivsystem wird jedoch im Bereich der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme aufgelockert. Die Eichung der Meßgeräte wird ersetzt durch eine Beglaubigung, die von staatlich anerkannten Prüfstellen der entsprechenden Wirtschaftsbereiche ausgeführt wird, sich in meßtechnischer Hinsicht jedoch von der Eichung nicht unterscheidet (§ 6). Bei der Regelung wurde auf das Vorbild des elektrischen Prüfwesens zurückgegrif-

fen, das sich in den vergangenen 60 Jahren bewährt hat. Damit werden die beiden Sondergesetze, nämlich das Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten und das Gesetz über die Wärmeeinheit und die Temperaturskale gegenstandslos und können aufgehoben werden.

c) Fertigpackungen und Schankgefäße

Ein teilweise neuer Sachbereich entsteht mit der Regelung für Fertigpackungen mit Lebensmitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln, Körperpflegemitteln, Pflegemitteln für Fußböden, Leder, Lack und Möbel, Mineralölen oder festen Brennstoffen sowie mit gebrauchsfertigen Anstrichfarben oder Lacken. Das Maß- und Gewichtsgesetz bestimmt für einen Teilbereich von Fertigpackungen, nämlich für Flaschen, die mit Getränken gefüllt werden, daß sie bestimmten Größen nach Volumen entsprechen müssen, bestimmte Abweichungen zulässig sind und daß sie zu kennzeichnen sind. Eine solche Regelung war nur bei Behältnissen aus formbeständigem Werkstoff möglich.

Die gesamte Marktentwicklung der Nachkriegszeit zwingt hier zu einer Neuregelung. Die Typenzahl der Packungen mit vorverpackten Waren nimmt ständig zu. Größen von Verpackungen und Mengen von Waren weichen selbst bei gleichen Erzeugnissen laufend voneinander ab. Dies führt dazu, daß der Verbraucher nur schwer in der Lage ist, die Menge der gekauften Ware zu prüfen, oder einen Vergleich über den Preis der Ware anzustellen. Es führt weiter dazu, daß durch Form oder Material der Verpackung Inhalte vorgetäuscht werden, die nicht vorhanden sind. Preiserhöhungen werden dadurch nicht mehr oder nur schwer erkennbar.

Letztlich verlangen auch Gründe der Markttransparenz eine Ausweitung des Ordnungssystems auf alle wichtigen Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs und auf alle Arten von Verpackungen, gleich aus welchem Werkstoff sie geschaffen sind.

Aus diesen Gründen verfolgt der Entwurf nachstehende Ziele:

1. Garantie einer bestimmten Mengenabgabe durch Festlegung der Mindestfüllung zum Zeitpunkt der Abfüllung,
2. Ermöglichung eines brauchbaren Preisvergleichs durch die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Grundpreises (Kilo- oder Literpreis),
3. Verminderung der Typenzahl, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist durch
   a) Festlegung verbindlicher Größen für flüssige Lebensmittel oder für sonstige Verbrauchsgüter,
   b) Festlegung bestimmter Größenstufen für andere Konsumgüter, deren Einhaltung von der Grundpreiskennzeichnung befreit,
4. Bekämpfung der sogenannten Mogelpackung durch Bußgeldandrohung.

Schankgefäße werden wie im geltenden Recht als Maße behandelt; sie unterliegen einer Regelung hinsichtlich der Größe nach Volumen, das durch den Füllstrich abgegrenzt wird und hinsichtlich der zulässigen Abweichungen.

d) Öffentlich bestellte Wäger und öffentliche Waagen

Seit dem Jahre 1942 werden die Wäger an öffentlichen Waagen und andere Wäger von den Eichbehörden der Länder öffentlich bestellt und vereidigt. Das Maß- und Gewichtsgesetz enthält hierüber keine Vorschriften; die Grundsätze für diese Regelung wurden mit der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. Januar 1942 (RGBl. I S. 669) eingeführt (vgl. dazu die näheren Ausführungen zum Dritten Abschnitt).

Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Berufszweiges macht es erforderlich, für ihn eine geschlossene Sonderregelung zu treffen, die insoweit § 36 der Gewerbeordnung vorgeht.

e) Zuständigkeiten

Das Gesetz soll die Rechtsstellung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt abschließend klären. § 27 des Entwurfs bestimmt deswegen, daß sie eine Bundesoberbehörde im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 GG ist. Dies ist erforderlich, weil ihr ein Teilbereich der Durchführung des Gesetzes, nämlich die Zulassung der Bauarten von Meßgeräten zur Eichung, übertragen ist.

7. Gesetzgebungskompetenz

Die Kompetenz zur Regelung des Maß- und Eichwesens ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 4 GG; soweit diese Zuständigkeitsnorm für Einzelregelungen nicht ausreicht, wird der Erlaß der Vorschriften auf Artikel 74 Nr. 11 GG gestützt. Für die Regelung der Einfuhr ergibt sich die Kompetenz aus Artikel 73 Nr. 5 GG, für die Straf- und Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Nr. 1 GG.

8. Kosten

Die aus dem Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Mehrkosten werden durch kostendeckende Gebühren abgedeckt. Im Bereich der Bundesverwaltung dürften die Mehrkosten unbedeutend sein; sie sind nicht von vornherein abschätzbar. Die zusätzlichen Kosten im Bereich der Landesverwaltung dürften bei etwa 20 bis 30 v. H. der bisherigen Jahresausgaben (etwa 20 Millionen DM) liegen.

II. Im einzelnen

Zum Ersten Abschnitt

Der Erste Abschnitt des Entwurfs behandelt die Eichung und regelt in ähnlicher Weise wie bisher der Abschnitt II des Maß- und Gewichtsgesetzes Art und Umfang der Eichpflicht, die Zulassung und die Eichung.

Der Umfang der Eichpflicht wird im wesentlichen nur im amtlichen Bereich und auf dem Gebiet des Gesundhzeitswesens erweitert.

Andererseits wird der Gesetzesumfang im konventionellen Teil des Eichwesens durch den Wegfall der Vorschriften über die Nacheichung und die eichamtliche Beglaubigung stark gekürzt. Vorschriften über die Nacheichung erscheinen entbehrlich, weil der Verwaltungsakt der Eichung zeitlich begrenzt wird (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a). Nach Fristablauf verliert die Eichung ihre Gültigkeit. Die Regelung der Gültigkeitsdauer durch Rechtsverordnung anstelle einer Gesetzesvorschrift erscheint deshalb geboten, weil es sich insoweit um Fragen der Meßbeständigkeit handelt, die stark von der laufenden technischen Entwicklung abhängig sind.

Der Wegfall der eichamtlichen Beglaubigung vereinfacht die Gesetzesmaterie. Bisher gab es die eichamtliche Beglaubigung für Normalgeräte, für Handelsmeßgeräte mit höheren und geringeren meßtechnischen Anforderungen als bei Eichungen, für Meßgeräte mit ausländischen Teilungen oder besonderen Ausführungen oder für Zusatzeinrichtungen, die nicht zur Eichung zugelassen waren und für Meßgeräte, die bei der Verkehrsüberwachung verwendet werden. Bei verschiedenen Genauigkeitsanforderungen genügt im allgemeinen die auch bisher in der Eichordnung schon übliche Einteilung in Handelsmeßgeräte, Präzisionsmeßgeräte und Feinmeßgeräte. Diese Einteilung kann in den Bauartvorschriften nach § 9 noch durch Genauigkeitsklassen weiter unterteilt werden. Die Beglaubigung der Normale der Eichbehörden oder der Prüfstellen nach § 6 kann in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu § 1

§ 1 unterwirft im wesentlichen dieselben Meßgeräte in demselben Umfang der Eichpflicht wie bisher die §§ 9, 10 und 11 MuGG oder der Beglaubigungspflicht wie in § 6 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten und § 4 des Gesetzes über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit. Die Eichpflicht für Meßgeräte zur Bestimmung des Volumens von Wasser (Wasserzähler) wird jetzt durchgeführt; neu ist die Eichpflicht für Meßgeräte zur Bestimmung der Wärmeenergie oder der thermischen Leistung. Den Meßgeräten dieser Art kommt bei der zunehmenden Versorgung von Mietwohnungen und Geschäftsräumen mit Wärmeenergie, durch Fern-, Block- oder Hauszentralheizung und durch Probleme der Wasserversorgung wachsende Bedeutung bei der Berechnung der Leistungen zu.

Für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Meßgeräte zur Gehalts- oder Qualitätsbestimmung besteht im wesentlichen bisher schon die Eichpflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 MuGG. Da im Zuge der technischen Entwicklung Gehaltsbestimmungen auch nach elektrischen Verfahren vorgenommen und danach die Leistungen berechnet werden, müssen diese Meßgeräte ebenfalls mit in die Eichpflicht einbezogen werden.

Zählwerke, die bei der Bundespost zur Feststellung von Fernmeldegebühren verwendet werden, fallen nicht unter § 1, da diese Geräte nicht vom Gesetz erfaßt werden.

Im geltenden Recht wird der Begriff des „Öffentlichen Verkehrs" verwendet (§ 9 MuGG), um die Eichpflicht für Meßgeräte erst zum Zeitpunkt des Güteraustauschs einsetzen zu lassen, und um damit die innerbetriebliche Verwendung von Meßgeräten von der Eichpflicht auszuschließen. Da der Begriff des „Öffentlichen Verkehrs" mehrdeutig ist, erschien es richtiger, den Begriff „Geschäftlicher Verkehr" zu verwenden (Absatz 1). Er bedeutet in diesem Zusammenhang, daß überall dort, wo eine Leistung wiederholt gegen Entgelt erbracht wird, sie mit geeichten Meßgeräten bestimmt werden muß. Im Gegensatz zum Begriff des „Gewerblichen Verkehrs" ist nicht erforderlich, daß Gewinn erzielt werden soll. Da Meßgeräte nur im Zusammenhang mit der Leistungsbestimmung der Eichpflicht unterliegen, kann die Eichpflicht für innerbetrieblich verwendete Meßgeräte nicht eintreten. Der Begriff „Geschäftlicher Verkehr" wird im Rabattgesetz (§ 1) und im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (§§ 1, 5, 12, 13, 16 und 27a) verwendet.

Der Begriff der Bereithaltung in Absatz 1 nimmt die bisher geltende Begriffsbestimmung in § 12 Abs. 2 MuGG auf. Danach ist ein „Gegenstand" dann bereitgehalten, wenn er ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

Nach geltendem Recht sind Fässer, in denen Getränke gehandelt werden, als Volumenmeßgeräte eichpflichtig (§ 11 MuGG). Da der Begriff „Faß" nicht eindeutig definiert war, mußte eine Klarstellung erfolgen, zumal der Faßbegriff häufig von der Form her bestimmt wurde (vgl. Amtsgericht Bad Dürkheim Urteil vom 14. Juli 1951 — Gs. 61/59). Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, wurde der Oberbegriff „Behältnis" verwendet. Das Behältnis muß jedoch auch in der Materialbeschaffenheit dem Faß entsprechen, also aus formbeständigem Werkstoff sein, da es sonst in den meisten Fällen nicht eichfähig wäre. Eine Beschränkung auf den Getränkehandel erscheint nicht mehr gerechtfertigt, da für sonstige flüssige Lebensmittel (z. B. Essig oder Öl) gleiche (Voraussetzungen vorliegen wie für Getränke. Die unterste Gewichts- oder Volumengrenze von 5 Kilogramm oder 5 Liter hängt mit der in diesem Entwurf vorgesehenen Fertigpackungsregelung zusammen; unterhalb dieser Grenze werden die Behältnisse als Fertigpackungen der Sonderregelung nach §§ 13 bis 16 unterzogen.

Die Eichung nach dem Gewicht des leeren Behältnisses ist erforderlich, weil vom „Volumenhandel" für flüssige Lebensmittel in den „Gewichtshandel" ausgewichen wird. Die Eichung des leeren Behältnisses erleichtert die schnelle Gewichtsermittlung. Soweit ein Schutzbedürfnis nicht besteht, sollen über § 8 Abs. 4 Ausnahmen geregelt werden.

Eine Ausnahme von der Eichpflicht für Behältnisse mußte, wie schon im geltenden Recht für den Einfuhrhandel vorgesehen werden (Absatz 3); da eine Eichung von Behältnissen bei der Überschreitung der Zollgrenze aus praktischen Gründen nicht durchführbar ist; abgesehen davon hat der Einfuhrhandel nur geringe Bedeutung. Von der Regelung werden bei

der Einfuhr nur gefüllte Fässer erfaßt, die ohne Umfüllung in den Verkehr gebracht werden. Ausgenommen wird auch der Ausfuhrhandel; hier sind es jedoch gefüllte wie ungefüllte Behältnisse.

Zu § 2

Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 genannten Meßgeräte besteht bisher nach § 34 Nr. 3 MuGG die Pflicht zur Eichung oder eichamtlichen Beglaubigung. Der Entwurf sieht eine Erweiterung der Eichpflicht hinsichtlich der Meßgeräte vor, die in den in Nummer 3 und 4 genannten Bereichen verwendet werden. Es handelt sich hier um Überwachungsstellen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind und um alle Sachverständige, die Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke erstatten. Das bedeutet, daß alle in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Meßgeräte eichpflichtig sind, wenn sie für Gutachten in prozeßförmlichen Verfahren oder in Verwaltungsverfahren jeder Art verwendet werden. Die Richtigkeit der in solchen Verfahren zur Erstattung von Gutachten verwendeten Meßgeräte muß durch die Eichung gewährleistet sein.

Die in öffentlichen Tankstellen und in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes verwendeten oder dort bereitgehaltenen Druckmeßgeräte sind nach geltendem Recht nicht eichpflichtig. Die Sicherheit im Straßenverkehr gebietet eine Eichpflicht für solche Meßgeräte, wie sich in der Praxis auf Grund von Verkehrsunfällen erwiesen hat. Es ist bekannt, daß die zur Zeit in den genannten Betrieben verwendeten Druckmeßgeräte teilweise erhebliche Mängel aufweisen; eine Verbesserung dieses Zustandes kann durch Bauartzulassung und Eichung erreicht werden.

Zu § 3

Nach §§ 13 und 14 MuGG sind im „Gesundheitswesen" Personen- und Säuglingswaagen sowie Fieberthermometer — letztere bereits bevor sie verkauft werden — eichpflichtig. § 3 dehnt die Eichpflicht auf Volumen-, Dichte- und Druckmeßgeräte sowie auf alle Thermometer, Blutdruckmeßgeräte und Augentonometer im Bereich der Heilkunde (Human- und Tiermedizin) und der Arzneimittelherstellung — soweit sie dort werwendet werden — aus.

Die Bedeutung der genannten Meßgerätearten im Bereich der Heilkunde ist nicht geringer als bei Personenwaagen und bei Fieberthermometern, so daß es richtig erscheint, die Eichpflicht insoweit auch auf die oben genannten Meßgeräte auszudehnen. Für die bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln benutzten Meßgeräte gilt das gleiche. Meßgeräte, die bei der Herstellung von Arzneimitteln nur innerbetrieblich verwendet werden, können nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 von der Eichpflicht befreit werden.

Zu § 4

Nach geltendem Recht (§ 14 MuGG) müssen Fieberthermometer geeicht sein, bevor sie verkauft werden dürfen. Diese Verpflichtung soll auf weitere Meßgerätearten ausgedehnt werden.

Die aufgezählten Meßgeräte werden bereits von § 1 (Butyrometer und die zur butyrometrischen Fettbestimmung dienenden Pipetten und Pipettiergeräte) oder von § 3 (alle übrigen Meßgeräte) erfaßt. Darüber hinaus schreibt § 4 vor, daß diese Meßgeräte schon dann geeicht sein müssen, wenn sie zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden. Insoweit geht § 4 den §§ 1 bis 3 vor.

Zu § 5

Meßgeräte sind vielfach mit Zusatzgeräten oder Zusatzeinrichtungen zusammengebaut, deren Funktion häufig auf das Meßergebnis einen Einfluß hat. Zusatzgeräte und Zusatzeinrichtungen sind dann Bestandteile eines Meßgerätes, wenn sie mit ihm verbunden sind. Sie müssen daher den Meßgeräten gleichgestellt werden. Eine derartige Regelung entspricht auch der zur Zeit geübten Praxis.

Im Zuge der technischen Entwicklung haben die Zusatzeinrichtungen, die von Meßgeräten gesteuert werden, eine besondere Bedeutung erlangt. Sie brauchen mit dem Meßgerät nicht unmittelbar verbunden zu sein. Mit ihnen werden zum Beispiel Meßwerte fern übertragen, gespeichert, summiert oder in Regeleinrichtungen eingegeben. Die hierzu benutzten Übertragungseinrichtungen dürfen nicht zu einer Verfälschung der Meßergebnisse führen; sie müssen daher bei der Eichung mit überprüft werden. Werden die Meßergebnisse so registriert, daß sie nachträglich jederzeit einer Überprüfung unterzogen werden können, dann können die entsprechenden Zusatzgeräte oder Zusatzeinrichtungen auf Grund von § 8 Abs. 2 Nr. 2 von der Eichpflicht befreit werden.

Zu § 6

Nach geltendem Recht werden Meßgeräte für Elektrizität von Elektrischen Prüfämtern, Prüfamtsaußenstellen und Nebenprüfämtern amtlich beglaubigt (soweit sie nicht geeicht sind). Die Prüfämter sind „beliehene Unternehmen" bei Herstellerfirmen von Elektrizitätsmeßgeräten, bei Instandsetzungsfirmen und — in überwiegender Zahl — bei Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Sie werden mit Genehmigung der Landesbehörden errichtet und von diesen überwacht. Dies geschieht im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Das Verfahren richtet sich nach einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und den Ländern aus dem Jahre 1955.

Die Einrichtung von Prüfämtern als „beliehene Unternehmen" der Wirtschaft hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie entlasten die staatlichen Behörden bei der Ausführung des Gesetzes. Es erscheint daher zweckmäßig, dieses System auch im Bereich der übrigen Energiearten, bei der Messung von Gas, Wärme und Wasser, wenn auch in modifizierter Form, zu übernehmen. Damit werden in wirtschaftlich sinnvoller Weise bereits vorhandene Ein-

richtungen zur technischen Prüfung der Meßgeräte in den betreffenden Wirtschaftszweigen ausgenutzt. Eine Sonderregelung in Form der Beglaubigung von Meßgeräten, die bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, ist auch aus materiellen Gründen gerechtfertigt. Die hier in Betracht kommenden Meßgeräte sind in festen Leitungen zwischen Versorgungsunternehmen und Abnehmer eingebaut und zeigen in der Regel für eine Reihe von Jahren für denselben Abnehmer den Verbrauch an. Zudem dient die Anzeige dieser Meßgeräte im allgemeinen nur der Verrechnung eines Teilbetrages der Lieferung, während der andere Teilbetrag, die Grundgebühr, auf andere Weise berechnet wird.

Absatz 2 regelt die Anerkennung der Prüfstelle und ihre Überwachung. Es wird klargestellt, daß die Anerkennung im gesamten Bundesgebiet gilt.

Absatz 3 regelt die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Leiter von Prüfstellen und der Stellvertreter. Dabei sind die gewerberechtlichen Vorschriften der §§ 20, 21 und 24 Abs. 1 des Entwurfs für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Wägern entsprechend anzuwenden. Die Bestellung dieser Personen war bisher nicht geregelt; sie wurde auf der Grundlage der erwähnten Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahre 1955 durchgeführt. Die genannten Personen sind bisher auch nicht vereidigt worden; im Hinblick auf die Verantwortung, die sie bei der Abgabe von Energieleistungen an die gesamte Öffentlichkeit tragen, erscheint ihre Vereidigung gerechtfertigt.

Der Gesetzentwurf stellt sicher, daß sowohl die Anerkennung der Prüfstellen als auch die Bestellung der Leiter und der Stellvertreter im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erfolgt.

Absatz 4 entspricht § 10 des Entwurfs.

Absatz 5 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Solche Durchführungsvorschriften sind notwendig für die Anerkennung und ihre Voraussetzungen, die Rücknahme der Anerkennung, und für Einzelheiten über den Betrieb der Prüfstelle, für das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung und die Anforderungen an die Sachkunde des Leiters einer Prüfstelle und des Stellvertreters sowie über das Prüfungsverfahren, das Verfahren der Beglaubigung und die Beglaubigungszeichen.

Zu § 7

Die Sonderregelung für Fertigpackungen nach den §§ 13 bis 16 macht es möglich, Meßgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen verwendet werden, von der Eichpflicht zu befreien. Der Hersteller von Fertigpackungen muß die gesetzlichen Vorschriften über die Füllmenge (§ 14 und § 16 Nr. 4 Buchstabe c) einhalten.

Meßgeräte, mit denen Schankgefäße gefüllt werden, bedürfen keiner Eichung, weil die Schankgefäße selbst Volumenmeßgeräte sind.

Lehren, die nicht als Kluppmaße dienen, sind bereits nach § 15 Nr. 2 MuGG von der Eichpflicht befreit; sie sollen auch künftig ausgenommen werden. Ein Kluppmaß hat die Form einer großen Schiebelehre und wird im allgemeinen zur Messung von Rundholz verwendet.

Weitere Ausnahmen von der Eichpflicht können auf Grund von § 8 gemacht werden.

Zu § 8

Die §§ 1 bis 4 sehen eine umfassende Eichpflicht vor. Es ist daher unvermeidlich, daß auch Meßgeräte von der Eichpflicht erfaßt werden, die keiner staatlichen Kontrolle bedürfen, weil der Schutzgedanke dieses Gesetzes solche Maßnahmen nicht erforderlich macht. Das geltende Recht hat in § 20 MuGG entsprechende Ermächtigungen vorgesehen.

§ 8 enthält Ermächtigungen, die für verschiedene Verwendungsbereiche von Meßgeräten und unter verschiedenen Voraussetzungen die Möglichkeit schaffen, durch Rechtsverordnung Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen.

Absatz 1 sieht Ausnahmen für bestimmte Verwendungsbereiche von Meßgeräten vor. Nummer 1 setzt dabei voraus, daß der technische Aufwand zur Erlangung der Eichfähigkeit des Meßgerätes in keinem angemessenen Verhältnis zu der wirtschaftlichen Bedeutung steht, die das Meßgerät in dem bestimmten Verwendungsbereich hat. Derartige Voraussetzungen können zum Beispiel bei Nußautomaten in Gaststätten oder bei Handzugfederwaagen, die beim Ankauf von Altpapier und Lumpen im ambulanten Gewerbe benutzt werden, vorliegen.

Weitere Ausnahmen sollen nach Nummer 2 möglich sein, wenn die Richtigkeit der Meßgeräte durch Maßnahmen gewährleistet ist, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 vorgeschrieben werden, und der Schutz des Verbrauchers eine Eichung des Meßgeräts nicht erfordert. Solche Voraussetzungen können im Bereich der Industrie bei besonders großen Meßanlagen oder komplizierten Meßgeräten vorliegen, wenn damit sehr umfangreiche Leistungen gemessen werden. Die Maßnahmen zur Richtighaltung dieser Meßgeräte oder Meßeinrichtungen werden im allgemeinen in der Überprüfung der Kontrolleinrichtungen oder im regelmäßigen Anschluß an höherwertige Normale bestehen. Voraussetzung ist, daß das Schutzinteresse des Verbrauchers nicht berührt wird, das heißt, die Leistungen in Bereichen gemessen werden, in denen Großabnehmer selbst für die Richtigkeit der Messungen Sorge tragen können, wenn sie die vorgeschriebenen Maßnahmen der Richtighaltung einhalten.

Für Meßgeräte nach §§ 2 und 3 sollen Ausnahmen bei entsprechenden Voraussetzungen, wie sie in Nummern 1 und 2 beschrieben sind, gemacht werden können. Vorausgesetzt wird hier, daß die Meßgenauigkeit für den jeweiligen Verwendungsbereich von keiner oder nur geringer Bedeutung ist oder eine richtige Messung auch ohne Eichung durch andere staatliche Maßnahmen gewährleistet ist.

Absatz 2 regelt Sonderfälle der Befreiung von der Eichpflicht. Im Bereich der Landwirtschaft sollen Aus-

nahmen zugelassen werden können, wenn die Erzeugung nicht wesentlich über den eigenen Bedarf hinausgeht; die Regelung entspricht § 13 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum MuGG.

Der Güterfernverkehr nimmt die Bestimmung des Umfangs von Transportleistungen nach allgemeinverbindlichem Beförderungsentgelt vor. In einem solchen Fall erübrigt sich die Eichung von Wegstreckenzählern.

Für Zusatzgeräte und Zusatzeinrichtungen ist eine Ausnahme von der Eichpflicht vorgesehen unter der Voraussetzung, daß die Meßergebnisse aufgezeichnet und gesammelt werden, das heißt, daß nachträglich jederzeit eine Überprüfung der Anzeige der Meßwerte möglich sein muß.

Für alle Meßgeräte, die nach Absatz 1 und 2 von der Eichpflicht ausgenommen sind, soll der Verordnungsgeber vorschreiben können, daß sie der Zulassung zur Eichung bedürfen oder daß andere Maßnahmen getroffen werden müssen. Die Zulassung zur Eichung soll vor allen Dingen dann angeordnet werden können, wenn die Konstruktion von Meßgeräten noch bestimmter Festlegungen bedarf, während auf die Einzelprüfung verzichtet werden kann. Andere Maßnahmen im Sinne von Absatz 3 sind vor allem Maßnahmen der Richtighaltung von Kontrollgeräten oder Vorschriften über den regelmäßigen Anschluß von Meßgeräten an Normalgeräte.

Zur Rationalisierung und Kostensenkung beim Versand von flüssigen Lebensmitteln innerhalb der verschiedenen Wirtschaftsstufen vom Erzeuger bis zum Handel werden häufig sogenannte Einwegbehältnisse verwendet, das heißt also Behältnisse, die nur einmal gefüllt werden. Da der Verbraucherschutz in diesem Bereich keine unmittelbare Bedeutung hat, sollen derartige Behältnisse von der Eichpflicht ausgenommen werden können. Entsprechendes gilt für Behältnisse, die beim Gewichtsverkauf von flüssigen Lebensmitteln verwendet werden. Hier kann der Abnehmer der Ware sich durch Wägungen mit einer geeichten Waage selbst ausreichend schützen (Absatz 4).

Ionisierende Strahlen sind als Strahlung des Radiums und anderer natürlicher radioaktiver Stoffe und als Röntgenstrahlen bekannt. Sie haben — wenn auch unterschiedlich — die Fähigkeit, Materie und biologisches Gewebe zu durchdringen. Vorschriften über Schutzmaßnahmen (Strahlenschutz) tragen diesem Umstand Rechnung. Um die Strahlendosen feststellen zu können, muß mit Dosis und Dosisleistungsmessern gemessen werden. Absatz 5 schafft die Voraussetzung dafür, derartige Meßgeräte künftig der Eichpflicht zu unterziehen. Der Stand der Entwicklung der Dosimetrie läßt im Augenblick eine solche Regelung noch nicht zu.

Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, über die Vorschriften dieses Gesetzes hinaus die Verwendung von geeichten Meßgeräten zu fordern.

Zu § 9

Nach geltendem Recht werden die allgemeinen Grundsätze für die Zulassung in der Eichordnung geregelt. Danach ist sowohl die Zulassung durch Verwaltungsakt als auch eine allgemeine Zulassung durch Rechtsverordnung vorgesehen; beide Zulassungsarten sind jedoch wiederum in sich in verschiedene Kategorien aufgeteilt. Außerdem kann durch Rechtsverordnung eine Zulassung der Bauart gefordert werden, eine Zulassung für einzelne Teile von Meßgeräten oder eine Zulassung von Werkstoffen. Es ist vorgesehen, diese Regelung zu vereinfachen. Künftig wird nur noch zwischen einer Zulassung durch Verwaltungsakt (Absatz 2 bis 4) und einer Zulassung durch Rechtsverordnung (Absatz 5) unterschieden.

Wie in § 27 MuGG wird in Absatz 1 die Eichfähigkeit eines Meßgerätes definiert. Die Eichfähigkeit besteht danach in der Zulassung der Bauart eines Meßgerätes oder einer Meßgeräteart zur Eichung. Ist die Bauart zugelassen, kann das Einzelmeßgerät zur eichtechnischen Prüfung angenommen werden.

Gemeinsame Voraussetzung für jede Zulassung ist die Meßsicherheit des Meßgerätes. Die Meßsicherheit bedeutet, daß das Meßgerät im Augenblick der Messung richtig anzeigt und die Richtigkeit der Anzeige auch über einen bestimmten Zeitablauf einhält (Absatz 2). Liegen die erwähnten Voraussetzungen vor, dann besteht ein Rechtsanspruch auf die Zulassung.

Absatz 3 regelt die verwaltungsrechtlichen Fragen bei der Zulassung von Bauarten von Meßgeräten. Die Zulassung legt die Anforderungen an die Beschaffenheit von Meßgeräten fest. Dazu bedarf es der Auflagen und Bedingungen. Um allen meßtechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht werden zu können, muß die Möglichkeit bestehen, die Zulassungen inhaltlich zu beschränken oder zu befristen. Zudem ist über die Zulassung ein Zulassungsschein zu erteilen.

Absatz 4 gibt der Zulassungsbehörde die Befugnis, die Zulassung zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß die Meßsicherheit nicht gewährleistet ist. Verändert der Antragsteller Meßgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen oder beachtet er inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen oder erfüllt er die Auflagen nicht, dann kann die Zulassungsbehörde die Zulassung zurücknehmen.

In Absatz 5 wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, die Vorschriften über die Zulassung von Meßgerätearten zu erlassen, insbesondere dabei die Anforderungen an Meßgerätearten, insbesondere an Werkstoffe festzulegen und Regelungen über die Fehlergrenzen, Stempelstellen sowie Verwendungs- und Meßbereiche zu treffen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch darauf, das Verfahren für die Zulassung zu regeln und Vorschriften über das Zulassungszeichen sowie die Verpflichtung zu seiner Aufbringung zu erlassen.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen im übrigen den vergleichbaren Vorschriften in §§ 28 und 32 Abs. 1 des Entwurfs eines Bundeswaffengesetzes.

Da Behältnisse nach § 1 Abs. 2 nicht als Meßgeräte behandelt werden, stellt Absatz 6 sicher, daß für sie die Vorschriften über die Zulassung in den Absätzen 1 bis 5 ebenfalls gelten.

Zu § 10

§ 10 entspricht § 24 MuGG. Die Vorschrift verleiht einen Rechtsanspruch auf die Eichung, wenn die Bauart des Meßgerätes oder die Meßgeräteart oder das Behältnis nach § 1 Abs. 2 zugelassen ist und wenn die eichtechnische Prüfung ergeben hat, daß die Bedingungen und Auflagen der Zulassung oder ihre inhaltliche Beschränkung eingehalten sind. Der Verwaltungsakt der Eichung wird durch den Eichstempel mit dem Jahreszeichen dokumentiert.

Zu § 11

Absatz 1 schreibt vor, daß der Benutzer eines Meßgerätes, für das die Eichung vorgeschrieben ist, die Verantwortung dafür trägt, daß sein Meßgerät auch nach der Eichung richtig bleibt. Die Unrichtigkeit eines Meßgerätes oder die Veränderung der meßtechnischen Eigenschaft oder das Fehlen von Stempel und Jahreszeichen legen ihm die Verpflichtung auf, das Meßgerät weder zu verwenden, noch es im Sinne von § 1 Abs. 1 bereitzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Meßgeräte, die nicht der Eichpflicht unterliegen (Absatz 1). Absatz 2 enthält die Grundsätze über die Behandlung der Meßgeräte bei ihrer Verwendung. Die Vorschrift schafft die Voraussetzungen dafür, daß bei der Verwendung der Meßgeräte eine richtige Anzeige gewährleistet ist und daß auch der Verbraucher die Möglichkeit hat, die Meßergebnisse zuverlässig abzulesen.

Absatz 3 dehnt die Regelung in Absatz 1 und 2 auf diejenigen Meßgeräte aus, die von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind.

Zu § 12

Absatz 1 enthält die Ermächtigung zum Erlaß der erforderlichen Durchführungsvorschriften für den Ersten Abschnitt des Gesetzes.

Die Gültigkeitsdauer der Eichung soll durch Rechtsverordnung geregelt werden, damit sie im Bundesgebiet für alle Meßgerätearten in gleichem Umfang gilt. Ebenso sollen die Stempel und Jahreszeichen durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Bei den Eichungen und Prüfungen außerhalb der Amtsstelle ist für das gesamte Bundesgebiet einheitlich zu regeln, unter welchen Bedingungen außerhalb der Amtsstelle der zuständigen Behörde geeicht werden kann oder Prüfungen auf Einhaltung der Fehlergrenzen von Meßgeräten vorgenommen werden können. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Ortsgebundenheit des Meßgerätes sowie die Bereitstellung von Prüfmitteln und Arbeitshilfe (Nummer 1).

In Nummer 2 wird unter Angleichung an § 33 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum MuGG die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Bereitstellung von Kontrollmeßgeräten für alle Arten von Abfüllmaschinen vorgeschrieben werden kann, die nach §§ 1 bis 3 der Eichpflicht unterliegen.

Auf verschiedenen Gebieten des internationalen Verkehrs ist noch die Abrechnung nach angelsächsischen Maßeinheiten üblich. Nummer 3 Buchstabe a ermächtigt, Meßgeräte mit nicht metrischer Teilung zuzulassen; die Ermächtigung in Nummer 3 Buchstabe b dient der Vorbereitung einer gegenseitigen Anerkennung der Bauartzulassung und der Eichung im internationalen Bereich, insbesondere im Bereich der EWG.

Zum Zweiten Abschnitt

Das geltende Maß- und Eichrecht befaßt sich mit Verpackungen insoweit, als es Vorschriften über Flaschen enthält (§§ 52 ff. MuGG). Getränke wurden auf dem Markt schon im vergangenen Jahrhundert in Flaschen gehandelt. Bereits in der Preußischen Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Preußische Gesetzessammlung S. 142) war die Kennzeichnung der Flaschen nach dem Volumen und dem Hersteller vorgeschrieben. Der Gesetzgeber hat im Jahre 1935 neben die Kennzeichnungspflichten für Flaschen noch Größenstufen und zulässige Abweichungen gestellt. Die Vorschriften hatten zur Folge, daß der hinsichtlich der Flaschengrößen bis 1935 völlig unübersichtliche Markt nach wenigen Jahren geordnet war, was nicht nur dem Verbraucher die notwendige Übersicht über das Warenangebot verschaffte, sondern auch dem Hersteller des Behältnisses und dem Handel erhebliche Rationalisierungsvorteile brachte. Vorangegangen waren die gleichen Erscheinungen, die bei Fertigpackungen in der Nachkriegszeit in verstärktem Maße ebenfalls auftraten, nämlich, daß die Behältnisse dem Inhalt nach immer kleiner wurden, daß durch verschiedene Maßnahmen größere Inhalte vorgetäuscht wurden oder daß die Füllmengen nicht der gekennzeichneten Menge entsprachen.

Nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten beim Inkrafttreten des Maß- und Gewichtsgesetzes konnte sich der Gesetzgeber auf eine Regelung für Flaschen beschränken. Lücken wurden offenbar, als die in § 54 MuGG aufgezählten flüssigen Lebensmittel nicht nur in Flaschen oder Behältnissen aus „formfesten Werkstoffen" (§ 63 der Ausführungsverordnung zum MuGG) gefüllt wurden, sondern Behältnisse auch aus anderen Werkstoffen auf den Markt kamen. Hinzu kam, daß gefüllt eingeführte Flaschen von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen sind. Diese Entwicklung zwingt zu einer neuen Lösung des Problems für alle Behältnisse, in die flüssige Lebensmittel gefüllt werden.

Neue wirtschaftliche Ordnungsvorstellungen drängen sich auch im übrigen Bereich für Verpackungen auf, wenn in ihnen Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs an den Verbraucher abgegeben werden. Der Gesetzgeber konnte im Jahre 1935 noch davon ausgehen, daß die meisten gängigen Verbrauchsgüter dem Endverbraucher entweder über die Ladentischwaage oder mit einem Meßbecher zugemessen wurden. Dem Schutz des Verbrauchers war Genüge getan, wenn die Fehler der Meßgeräte durch Bauartvorschriften geregelt wurden und er an den Skalen der Meßgeräte die Mengen ablesen konnte, die ihm zugemessen wurden. Im Jahre 1965 dagegen muß der Gesetzgeber völlig veränderte Marktverhältnisse berücksichtigen. Die wichtigsten Waren des täglichen Bedarfs werden heute überwiegend ent-

weder maschinell oder manuell vorverpackt. Für Abfüllmaschinen ist die Eichpficht noch ausgesetzt (§ 63 MuGG).

Die Einführung der Eichpflicht für alle Abfüllmaschinen hätte eine wirtschaftliche Umstellung zur Folge, deren Ausmaß nicht zu übersehen wäre. Da andere, in der Wirkung jedoch gleichartige Maßnahmen ausreichend erscheinen, um den in diesem Wirtschaftsbereich erforderlichen Verbraucherschutz zu gewährleisten und die Marktentwicklung zu berücksichtigen, sollen folgende Regelungen geschaffen werden:

a) Die mit der Eichung der Abfüllgeräte erzielte Sicherung der Warenmenge wird durch eine Vorschrift über die Füllmenge für Fertigpackungen ersetzt (§ 14 und § 16 Nr. 4 Buchstabe c),

b) die Ablesung an den Gewichts- und Preisskalen eines Meßgerätes im Einzelhandelsgeschäft wird ersetzt durch Vorschriften über die Mengen- und Grundpreiskennzeichnung,

c) für die Abgabe von flüssigen Lebensmitteln und gegebenenfalls später für weitere Verbrauchsgüter werden mengenmäßige Beschränkungen eingeführt,

d) für sonstige Verbrauchsgüter werden Größenstufen eingeführt, die von der Pflicht zur Kennzeichnung des Grundpreises (Kilo- oder Literpreis) befreien.

Für diese Regelungen gilt als Zielsetzung neben dem Schutzgedanken für den Verbraucher und der Lauterkeit des Wettbewerbs, die als allgemein geltende Grundsätze vorangehen, die Herstellung der Ordnung im wirtschaftlichen Bereich bei der Abfüllung von Verbrauchsgütern. Dabei soll ein System angewandt werden, das der Massenfertigung von Fertigpackungen durch eine meßtechnische Überwachung (Repressivsystem) gerecht wird. Diese Regelung muß alle Maßnahmen mit einbeziehen, die mit Füllmengen für Fertigpackungen irgendwie zusammenhängen.

Für gleichartige Regelungen wie die Mengenkennzeichnung nach § 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfs im Lebensmittelrecht, im Wettbewerbsrecht oder in Marktordnungen für einzelne Warenbranchen bleibt daneben weiterhin Raum. Sie werden in anderen Rechtsbereichen immer von den spezifischen Zielsetzungen dieser Rechtsgebiete (neben dem allgemeinen Grundsatz des Verbraucherschutzes) getragen. Soweit in den verschiedenen Rechtsbereichen gleichartige Vorschriften zum Erlaß von Marktregelungen durch Rechtsverordnung berechtigen (zum Beispiel § 16 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzentwurfs und § 5 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittelgesetzes), soll von der Ermächtigung im Bereich des Lebensmittelrechts nur Gebrauch gemacht werden, wenn die spezifische Zielsetzung dieses Gesetzes eine Regelung erforderlich macht. Von der Ermächtigung dieses Gesetzes soll dann Gebrauch gemacht werden, wenn aus wirtschaftlichen Gründen eine Marktregelung zu erfolgen hat.

Zu § 13

Absatz 1 sieht die Pflicht zur Kennzeichnung der Warenmengen nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl auf der Fertigpackung vor. Diese Pflicht trifft denjenigen, der als natürliche oder juristische Person gewerbsmäßig Fertigpackungen in den Verkehr bringt.

Von der Pflicht zur Kennzeichnung wird nur diejenige Füllmenge erfaßt, die zum Zeitpunkt der Herstellung, der Fertigpackung gemessen wird. Der angegebene Wert entspricht dem Sollwert der Messung unter Berücksichtigung der zulässigen Fehler des Meßgerätes. Welche Abweichungen vom Sollwert der Füllmenge zulässig sind, wird nach § 14 und auf Grund von § 16 Nr. 2 Buchstabe d bestimmt.

Die Menge ist nach Gewicht oder nach Volumen oder nach Stückzahl anzugeben. Welche Größe im Einzelfall anzugeben ist, ergibt sich aus der allgemeinen Verkehrsauffassung.

Von der Kennzeichnungspflicht sind Lebensmittel ausgenommen worden, weil für sie eine fast abschließende Sonderregelung durch die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vom 8. Mai 1935 (RGBl. I S. 590) besteht. Die Vorschriften dieser Verordnung sind strafbewehrt. Würde man die Regelung in Absatz 1 auf die von der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung noch nicht erfaßten Lebensmittel erstrecken, so müßte ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes mit Geldbuße, ein Verstoß gegen die Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung mit Strafe belegt werden. Diese Folgen wären rechtspolitisch nicht tragbar. Die Mengenkennzeichnung für Lebensmittel sollte erst dann in dieses Gesetz einbezogen werden, wenn die Reform des Lebensmittelrechts erfolgt ist.

Die Kennzeichnung sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 muß deutlich lesbar und leicht erkennbar sein. Eine Kennzeichnung auf der Fertigpackung ist dann deutlich lesbar, wenn sie vom Verbraucher bei normalem Sehvermögen noch aus Reichweite gelesen werden kann; sie ist leicht erkennbar, wenn sie an einer Stelle der Fertigpackung angebracht ist, die dem Verbraucher leicht zugänglich ist.

Absatz 2 regelt die Pflicht zur Kennzeichnung des Kilo- oder Literpreises, der als Grundpreis bezeichnet wird. Die Vorschrift ist von ganz besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung; sie soll zu einer Verbesserung der Preistransparenz beitragen.

Die Pflicht zur Kennzeichnung des Grundpreises trifft denjenigen, der im Einzelhandel Fertigpackungen feilhält. Der Begriff des Einzelhandels ist § 1 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) entnommen.

Die Kennzeichnung des Preises für die Warenmenge einer Fertigpackung erfolgt auf Grund der Preisauszeichnungsverordnung vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1535). Da der Einzelpreis sowohl durch Angabe auf der Fertigpackung als auch durch Preisschild gekennzeichnet werden kann, mußte diese Regelung auch für die Kennzeichnung des Grundpreises übernommen werden. Das Erfordernis der leichten Erkennbarkeit stellt sicher, daß sich das Preisschild in unmittelbarer Nähe des Verbrauchsguts befinden muß.

Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, daß für die einzelne Warengruppen notwendigen Besonderheiten bei der

Preiskennzeichnung neben § 13 weitergelten sollen. Das gleiche gilt für die §§ 15, 16 und 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Absatz 3 nimmt alle Fertigpackungen von der Pflicht zur Kennzeichnung des Grundpreises aus, die in bestimmten Größen (nach Menge) auf den Markt kommen, wenn diese Größen einer Rechtsvorschrift entsprechen; ausgenommen werden ferner Fertigpackungen, in denen Waren nach Stückzahl angeboten werden. In diesen Fällen ist der Preisvergleich durch den Verbraucher auch ohne Bezugsgröße, also ohne den Grundpreis, leicht möglich, weil ständig die gleichen Packungsgrößen in ausreichend unterscheidbaren Stufen auf dem Markt sind oder eine Stückzahlrechnung angestellt werden kann.

Absatz 4 enthält die Definition der Fertigpackung. Der Begriff der Fertigpackung wird durch mehrere Merkmale bestimmt, nämlich das Verpackungsgut, die obere und untere Grenze der Menge an Ware und den Zustand der Fertigpackung zum Zeitpunkt der Abgabe an den Verbraucher. Letzteres bewirkt, daß Transportpackungen oder sonstige Umhüllungen, die anderen Zwecken als der Abgabe der Verpackung an den Verbraucher dienen, nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen. Der definierte Begriff „Fertigpackung" macht bereits aus dem Wortsinn deutlich, daß nur vorgefertigte Packungen erfaßt werden sollen.

Zu § 14

Die Vorschrift gebietet die richtige Füllung der Fertigpackung. Jede Füllmenge, die nach Gewicht oder Volumen verkauft wird, muß mit Meßgeräten gemessen werden. Diese Meßgeräte sind von der Eichpflicht befreit (§ 7 Nr. 1). Für sie werden folglich keine Fehlergrenzen zugelassen. Dafür bestimmt § 14, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung nicht kleiner sein darf als die Menge, die die Fertigpackung enthalten soll. Das bedeutet, daß künftig keine Abweichungen unter dem Sollwert der Füllung zulässig sind. Ausnahmen für bestimmte Füllmengen werden auf Grund von § 16 Nr. 2 Buchstabe d geregelt, da die Forderung in § 14 aus technischen Gründen nicht in allen Fällen vertretbar ist. Die Forderung, daß die Füllmenge nicht kleiner sein darf als die Menge, die die Fertigpackung enthalten soll, kann sich nur auf den Zeitpunkt der Herstellung der Fertigpackung beziehen, da ein späterer Schwund durch verschiedenartige Einwirkungen nicht vermeidbar ist.

Zu § 15

Für verschiedene Fälle sind Ausnahmeregelungen erforderlich. Soweit diese Ausnahmen abschließend jetzt schon geregelt werden können, wurden sie in § 15 aufgenommen.

Nummer 1 sieht eine Ausnahme für diejenigen Fertigpackungen vor, die zur Ausfuhr bestimmt sind. In diesem Falle tritt der Schutzgedanke des Gesetzes zurück.

Ausnahmen sind auch erforderlich, wenn Verbrauchsgüter in Fertigpackungen zulässigerweise nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden. Gemeint sind hier Fälle wie die Abgabe von Suppenwürfeln für einen Teller Suppe oder Teebeutel für eine Tasse Tee. Voraussetzung für die Ausnahme ist, daß entweder die allgemeine Verkehrsauffassung oder eine Rechtsvorschrift die Angabe anderer Größen (Menge) zuläßt oder vorschreibt.

Letztlich sind von den Vorschriften des Gesetzes alle Tabakwaren im Sinne von § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes ausgenommen. Für sie regelt das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (BGBl. I S. 169) geschlossen sowohl die Kennzeichnung nach Gewicht und Stückzahl als auch des Preises. Zudem sind die zulässigen Mengen bei der Abgabe von Tabakwaren in Stufen geregelt, die denjenigen entsprechen, die nach § 16 Nr. 3 festgelegt werden sollen.

Zu § 16

§§ 13 und 14 regeln den Fertigpackungsbereich umfassend, ohne auf Besonderheiten einzelner Wirtschaftsbereiche einzugehen. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung auf diesem Gebiet ist noch so sehr im Fluß, daß die gesetzlichen Vorschriften immer wieder an diese Entwicklung angepaßt werden müssen. Aus diesem Grunde sieht § 16 einen umfangreichen Katalog für Ergänzungs- und Ausnahmeregelungen vor. In Nummer 1 sind alle Regelungen zusammengefaßt, die zum Schutze der Verbraucher notwendig sind oder unter bestimmten Voraussetzungen notwendig werden können.

Buchstabe a ermöglicht es, mengenmäßige Beschränkungen für die Abgabe bestimmter Verbrauchsgüter einzuführen. Gedacht ist in erster Linie an flüssige Lebensmittel, wobei vorgesehen ist, sie in Füllmengen zuzulassen, wie sie zur Zeit als Größen für Flaschen gelten (§ 54 MuGG), ergänzt um einige Größen, die sich aus der Marktentwicklung oder dem Bestreben nach geraden dezimalen Größen ergeben. Die Ermächtigung kann auch bei sonstigen Verbrauchsgütern in Anspruch genommen werden, vor allem dann, wenn die Typenvielfalt von Verpackungen durch die Regelung nach § 13 Abs. 2 des Entwurfs in Verbindung mit einer Verordnung nach Nummer 3 nicht beseitigt wird und ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Ordnung des Marktes besteht. Eine entsprechende Vorschrift enthält § 5 Nr. 4 Buchstabe a LMG und § 4 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes. Diese Bestimmungen bleiben von der Ermächtigung in diesem Gesetzentwurf unberührt.

Nach Buchstabe b soll vorgeschrieben werden, daß geeichte Kontrollgeräte in den Füllbetrieben zu verwenden sind.

Buchstabe c läßt eine Ausweitung des Mengenbereichs, der für Fertigpackungen gilt, zu. Die Abweichungen unter den Bereich von 0,05 Kilogramm oder Liter sollen in den Fällen geregelt werden, in denen sich ein besonderes Bedürfnis für eine solche Sonderregelung ergibt.

Buchstabe d ermächtigt dazu, eine andere Größe als das Kilogramm oder das Liter für die Grundpreis-

kennzeichnung vorzusehen, also zum Beispiel Verpackungen, die im Bereich von 0,05 bis 0,1 Kilogramm liegen, auf 100 Gramm zu beziehen.

Buchstabe e erlaubt eine Sonderregelung, wenn die Größen für bestimmte Waren willkürlich gewählt werden und den Verbraucher irreführen. Das ist vor allem bei einem Wechsel vom Gewichts- zum Volumenverkauf oder umgekehrt denkbar sowie bei Stückzahlverkäufen, wenn dafür kein echtes Bedürfnis besteht.

In Nummer 2 sind Ausnahmeregelungen vorgesehen für Geschenkpackungen, für Sichtpackungen oder für solche Packungen, die sich für einen Preisvergleich nicht eignen. Letzteres trifft zum Beispiel dann zu, wenn Konzentrationen oder Wirkstoffe oder Duftwirkungen den Verbraucher so überwiegend zum Ankauf der Ware bestimmen, daß die Warenmenge nur von untergeordneter Bedeutung ist. Beachtet werden muß, daß in derartigen Fällen der Grundpreis zu falschen Vergleichsergebnissen führen kann (Buchstabe a bis c). Buchstabe d läßt eine Regelung über die Abweichungen hinsichtlich der Füllmenge zu. Dabei können sowohl die sogenannten technischen Ausreißer bei der maschinellen Verpackung als auch die Plus-Minus-Toleranzen berücksichtigt werden. In letzterem Falle sind Ausnahmen von § 14 nur für bestimmte Verbrauchsgüter dann zulässig, wenn der technische Aufwand zur Erreichung der Nullfehlergrenze nach § 14 des Entwurfs in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht.

Nummer 3 ermächtigt zur Festlegung bestimmter Größenstufen für Fertigpackungen, die zwar nicht verbindlich sind, jedoch von der Kennzeichnungspflicht nach § 13 Abs. 2 befreien. Es ist vorgesehen, als Größen dieser Art folgende einzuführen: 50, 100, 200, 250, 500, 1000, 2000, 3000 und 5000 Einheiten nach Kilogramm oder Liter. Eine solche Größenreihe enthält alle Größen, die eine leichte Umrechnung auf den Kilopreis ermöglichen. In einzelnen Warenbereichen werden gegebenenfalls auch andere Größen zugelassen werden müssen, die sich auf dem Markt so durchgesetzt haben, daß sie nicht mehr wegzudenken sind. Nummer 4 enthält eine Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften für die §§ 13 und 14. Nach Buchstabe a ist zunächst Näheres über die Form und die Aufbringung der Kennzeichnung zu regeln. Nach Buchstabe b kann eine Bezugstemperatur festgelegt werden, die für Fertigpackungen, welche nach Volumen gehandelt werden, erforderlich ist.

Einfuhrpackungen sollen grundsätzlich den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen. Ausnahmen können nach Nummer 2 Buchstabe a geregelt werden, wenn besondere Voraussetzungen dafür vorliegen. Letzteres wäre der Fall, wenn eine Harmonisierung der Vorschriften im Bereich der EWG durchgeführt wäre.

Zu § 17

Die Vorschrift entspricht in ihren Grundzügen den §§ 45 und 46 MuGG, unterscheidet jedoch genauer zwischen den Pflichten derjenigen, die Schankgefäße in den Verkehr bringen, und derjenigen, die Schankgefäße verwenden. Wer Schankgefäße in den Verkehr bringt, hat auf dem Schankgefäß den Füllstrich, die Bezeichnung des durch den Füllstrich begrenzten Sollvolumens und ein Herstellerzeichen aufzubringen. Gegenüber dem geltenden Recht ist die Aufbringung des Herstellerzeichens neu. Die Regelung hat sich als notwendig erwiesen, um bei festgestellten Mängeln den Hersteller identifizieren zu können. Schankgefäße dürfen zudem nur in denjenigen Größen nach Volumen in den Verkehr gebracht werden, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 17 festgesetzt werden. Absatz 2 verpflichtet denjenigen, der Schankgefäße in einem Betrieb des Gaststättengewerbes verwendet oder bereithält, dafür Sorge zu tragen, daß sie in der in Absatz 1 beschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

Das Verbot in Absatz 2 gilt nur für diejenigen Gefäße, die Schankgefäße sind. Beisetzgläser sind nicht Schankgefäße im Sinne des Gesetzes. Es handelt sich dabei vielmehr um Trinkgläser, die bei der Bestellung von Getränken in Flaschen und Karaffen beigesetzt werden und daher nicht beim Ausschank zur Volumenmessung dienen.

Zu § 18

Zum Schutze des Verbrauchers sollen die technischen Einzelheiten für Schankgefäße durch Rechtsverordnung geregelt werden. Hierunter fallen vor allem die einzelnen zugelassenen Volumen, die Fehlergrenzen und der Mindestabstand des Füllstrichs vom Rand des Schankgefäßes. Hierzu werden entsprechende Vorschriften erlassen werden, wie sie in §§ 48 bis 50 MuGG zur Zeit geregelt sind (Nummer 1).

Bei bestimmten Mischgetränken oder bei Getränken besonderer Art sollen Ausnahmen zugelassen werden. Der Wert von Mischgetränken wird von der Verschiedenartigkeit der einzelnen Stoffe bestimmt. Sie können vom Stoffwert her meist nur schwer beurteilt werden. Zudem sollen Tassen — wie nach geltendem Recht — nicht als Trinkgefäße behandelt werden. Ausnahmeregelungen für derartige Fälle sieht Nummer 2 vor.

Nummer 3 ermöglicht, das Verrfahren bei der Zulassung des Herstellerzeichens zu regeln und Vorschriften zu erlassen über die Ausführung des Füllstrichs, die Bezeichnung des Volumens und das Herstellerzeichen.

Zum Dritten Abschnitt

Durch Aufnahme des Titels „Öffentlich bestellte Wäger und öffentliche Waagen" in den Gesetzentwurf wird das Recht der Wäger einer übersichtlichen und den rechtlichen Erfordernissen entsprechenden Regelung zugeführt.

Für das Recht der Wäger an öffentlichen Waagen sind zur Zeit die maß- und eichrechtlichen Vorschriften in § 8 der Verordnung zum MuGG vom 30. November 1942 (RGBl. I S. 669) und § 29 der

Ausführungsverordnung zum MuGG in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 19. Januar 1944 (RGBl. I S. 39) sowie die darauf beruhenden Erlasse des Reichswirtschaftsministers vom 30. Januar 1942 (RWMBl. S. 78) und vom 12. Februar 1941 (RWMBl. S. 159) maßgebend.

Mit den §§ 19 bis 25 werden die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung, die Beschränkung, Versagung und Rücknahme in einer gesetzlichen Regelung zusammengefaßt. Die Sonderregelung ist erforderlich, da für die Tätigkeit des Wägers eine Reihe von Vorschriften erlassen werden, die auf die benutzten Wiegegeräte abgestimmt sind und auf den Wägebetrieb, als einer Einrichtung, mit der über große Meßgeräte umfangreiche wirtschaftliche Leistungen abgewickelt werden.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung schafft zwar keinen amtlichen Personenkreis, da das Wägen keine öffentliche Aufgabe darstellt, verbürgt jedoch eine besondere Glaubwürdigkeit und schützt damit das Vertrauen in diese Einrichtung. Dies gilt um so mehr, als gerade auf dem Gebiet der öffentlichen Wägungen die Gefahr von Betrügereien besonders groß ist.

Zu § 19

Absatz 1 bringt eine gewerberechtliche Sonderregelung für alle Wäger an öffentlichen Waagen. Künftig können Wäger an öffentlichen Waagen nur noch nach den Vorschriften dieses Gesetzes öffentlich bestellt und vereidigt werden. Die Definition des Begriffes der öffentlichen Waage enthält Absatz 4. Sie lehnt sich sachlich an die Begriffsbestimmung in den Erlassen des Reichswirtschaftsministers vom 30. Januar 1942 und 12. Februar 1943 an. Gleichzeitig bestimmt Absatz 4, daß die öffentlichen Waagen als solche zu kennzeichnen sind.

Wäger an anderen Waagen können ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes öffentlich bestellt und vereidigt werden; ihre Bestellung und Vereidigung ist jedoch auch nach § 36 GewO möglich. Andere Waagen als öffentliche Waagen sind vor allem große Firmenwaagen. Ihnen fehlt das Merkmal, daß sie jedermann zur Verfügung stehen.

Zu § 20

Absatz 1 ermöglicht es, die öffentliche Bestellung eines Wägers inhaltlich zu beschränken, zu befristen oder mit Auflagen zu verbinden.

Nach Absatz 2 ist die Bestellung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er nicht die Gewähr für Unparteilichkeit bietet oder in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Im Hinblick auf die besondere Vertrauensstellung, die der öffentlich bestellte Wäger innehat, wird aus einer Verurteilung wegen eines Vermögens- oder Urkundendelikts in der Regel der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit nach Nummer 1 zu folgern sein.

Absatz 2 Nr. 2 knüpft die Versagung an den Nachweis fehlender Sachkunde. Zur Sachkunde gehört sowohl die Kenntnis über die Bedienung einer Waage als auch über die einschlägigen Vorschriften. Im Hinblick auf die Verantwortung, die mit der Tätigkeit eines öffentlich bestellten Wägers verbunden ist, und den Glauben, den seine Wägungen nach außen genießen, muß eine bestimmte persönliche Reife verlangt werden. Artikel 12 GG steht nicht entgegen. Als Mindestalter für einen öffentlich bestellten Wäger wurde daher das einundzwanzigste Lebensjahr festgesetzt (Nummer 3).

Zu § 21

Die Vereidigungsformel entspricht den in der Gewerbeordnung für ähnliche gewerbliche Tätigkeiten gebrachten Formulierungen (§ 34 b Abs. 5 und § 36 Abs. 1 GewO).

Zu § 22

Die Vorschrift enthält eine Anzeigepflicht für den Inhaber einer öffentlichen Waage. Damit soll der zuständigen Behörde die Überwachung erleichtert werden. § 14 GewO macht die Vorschrift nicht überflüssig, weil die Betriebe von öffentlichen Waagen nicht nur selbständige Gewerbebetriebe sind (zum Beispiel Bundesbahn). Anzuzeigen ist der Beginn und die Beendigung des Betriebs der Waage. Vom Inhaber der öffentlichen Waage ist auch anzuzeigen, wenn ein Wäger seine Tätigkeit bei der Waage aufnimmt oder beendet.

Zu § 23

Die Wägeergebnisse müsse vom Wäger schriftlich niedergelegt werden, um Irrtümern vorzubeugen und die Möglichkeit zur Nachprüfung der Angaben über das Wägeergebnis zu schaffen. Außerdem hat die Erfahrung gelehrt, daß Wägebücher und andere Wägeunterlagen bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen eine nicht unerhebliche Bedeutung haben können. Die Vorschrift sieht deshalb die Ausstellung von Belegen und die Aufzeichnung der Wägungen vor.

Zu § 24

Absatz 1 enthält die Gründe für die Rücknahme der öffentlichen Bestellung. Die Bezugnahme auf die Versagungsgründe des § 20 entspricht der im Gewerberecht vielfach üblichen Fassung (zum Beispiel § 33 d Abs. 4 Nr. 1 GewO).

Nach Absatz 2 ist dem Inhaber einer Waage die Beschäftigung von öffentlich bestellten Wägern zu untersagen, wenn die in dieser Vorschrift abschließend aufgeführten Untersagungsgründe vorliegen. Dies ist keine Einschränkung der Gewerbefreiheit, sondern nur eine Einschränkung in der Ausübung des Gewerbes. Sie ist erforderlich, um vorschriftswidrigen Manipulationen vorzubeugen.

Zu § 25

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, Einzelheiten über den Betrieb der Waage durch Rechtsverordnung zu regeln und Durchführungsvorschriften zu den §§ 19 bis 24 zu erlassen. Durchführungsvorschriften sind erforderlich für das Verfahren bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung der Wäger, für das Prüfungsverfahren und die Anforderung an die Sachkunde sowie über die Ausstellung der Belege über die Wägung und die Aufzeichnung der Wägung.

Zum Vierten Abschnitt

Zu § 26

Die Vorschrift gibt den Ländern die Möglichkeit, die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. Die Zuständigkeit der Bundesbehörden wird in den §§ 27 und 28 des Entwurfs geregelt.

Zu § 27

In den zur Zeit geltenden Gesetzen über das Meß- und Eichwesen (Maß- und Gewichtsgesetz, Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten, Gesetz über Temperaturskale und die Wärmeeinheit) sind der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt als technischer Oberbehörde eine Reihe von Aufgaben überwiesen. In den genannten Gesetzen hat diese Anstalt nicht nur die Aufgabe der Bauartzulassung, sondern auch Aufgaben der Überwachung, der Eichung, der Richtighaltung der Normale und ganz allgemein die Zuständigkeit, die Voraussetzungen für die Richtigkeit der Meßgeräte zu schaffen. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat als Rechtsnachfolgerin der Reichsanstalt diese Aufgabe übernommen. § 27 stellt klar, daß die Physikalisch-Technische Bundesanstalt eine technische Oberbehörde im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 GG ist.

Zu § 28

Die in Absatz 1 und 2 aufgezählten Aufgaben entsprechen im wesentlichen dem bisher von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausgeübten Aufgabenkreis, wie er auch im Errichtungserlaß genannt ist. Absatz 3 soll sicherstellen, daß der Bundesanstalt auch Aufgaben außerhalb der Metrologie übertragen werden können.

Zum Fünften Abschnitt

Zu § 29

§ 29 Abs. 1 soll § 42 MuGG ersetzen. Auf eine Regelung, wie sie § 42 Abs. 2 MuGG vorsieht, wurde verzichtet, da sie praktisch nicht durchführbar ist; der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben kann nicht verwirklicht werden, da in den einzelnen Ländern eine unterschiedliche Kostenstruktur herrscht.

Das Maß- und Gewichtsgesetz enthält keine Vorschrift über die Kosten für die Nutzleistungen im Anstaltsbereich der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Die Regelung dieser Kosten soll künftig im Wege der Rechtsverordnung erfolgen.

Zu § 30

Die nach dem Entwurf vorgesehenen Pflichten müssen, wenn ihre Einhaltung sichergestellt werden soll, von den zuständigen Behörden überwacht werden. § 30 gibt daher den zuständigen Behörden die Befugnis, von den verantwortlichen Personen die erforderlichen Auskünfte zu verlangen (Absatz 1). Die Auskünfte sind auf Verlangen schriftlich oder mündlich sowie unentgeltlich zu erteilen. Sie erstrecken sich auf alle Vorfälle, die unter die Vorschriften des Gesetzes fallen und damit der Kontrolle der Eichverwaltung unterliegen.

Um eine ordnungsgemäße Überwachung sicherzustellen, sind die Beauftragten der zuständigen Behörden befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftpflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen (Absatz 2). Die den Behörden im Interesse der Überwachung eingeräumten Befugnisse erfordern eine Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2, der vergleichbaren Regelungen in zahlreichen neueren Gesetzen entspricht, steht dem geschützten Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftverweigerungsrecht zu. Einen zusätzlichen Schutz für den Pflichtigen enthält § 31 des Entwurfs. Durch diese Vorschrift wird der Pflichtige im Rahmen des Möglichen vor der unbefugten Offenbarung von Geheimnissen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geschützt, die den Beauftragten der Behörden bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen bekannt werden könnten.

Zum Sechsten Abschnitt

Zu § 31

Die Angehörigen der Überwachungsbehörden können bei ihrer Tätigkeit insbesondere auf Grund ihrer Befugnisse gemäß § 30 Kenntnis von fremden Geheimnissen, namentlich von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, erlangen. Im Interesse der Allgemeinheit läßt sich auf eine solche Überwachung nicht verzichten; jedoch muß sichergestellt werden, daß derartige Geheimnisse nicht mißbraucht werden.

Daher verbietet die Vorschrift — wie auch § 52 des Atomgesetzes und § 17 des Kriegswaffenkontrollgesetzes — den Angehörigen einer mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden jede unbefugte Offenbarung oder Verwertung von Geheim-

nissen, namentlich von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die sie bei ihrer Tätigkeit auf Grund des Gesetzes erlangen. „Unbefugt" heißt soviel wie „ohne Rechtfertigung". Eine Offenbarung kann zum Beispiel dann befugt sein, wenn andere Rechtsvorschriften die Offenbarung gebieten oder erlauben. Da § 31 lediglich die Interessen des Verletzten schützt, sieht Absatz 3 vor, daß die Tat nur auf Antrag verfolgt wird. Das Antragserfordernis soll auch verhüten, daß gegen den Willen des Verletzten Tatsachen, die ihn schädigen können, in einem Strafverfahren erörtert werden.

Zu § 32

Da der Entwurf ausschließlich wirtschaftsordnende Ziele verfolgt und Verstöße gegen die Gebots- und Verbotsnormen daher typisches Verwaltungsunrecht darstellen, sind sämtliche Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten bewertet.

Absatz 1 erfaßt Tatbestände, die nicht unmittelbar an Einzelvorschriften des Entwurfs anknüpfen. Sie sollen Umgehungen des Gesetzes verhindern (Nummern 1 und 2) und den Schutz der Begriffe „geeicht" und „beglaubigt" sicherstellen (Nummer 3). In diesen Fällen kommt nur die vorsätzliche Begehungsweise für Ahndungen in Betracht. Im Hinblick auf § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist deshalb die Schuldform in Absatz 1 nicht erwähnt.

Nummer 1 betrifft den Fall der sogenannten „Mogelpackung". Das Verbot derartiger Fertigpackungen soll verhindern, daß die Wirkung der Kennzeichnung nach § 13 durch irreführende Verpackungen beeinträchtigt wird. Für Lebensmittel besteht insoweit bereits die Sondervorschrift des § 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 des Lebensmittelgesetzes. Fertigpackungen mit Lebensmitteln sind daher — wie schon in § 13 Abs. 1 des Entwurfes — von der Regelung der Nummer 1 auszunehmen.

Außerdem würde es zu weit gehen, Packungen, die eine größere Füllmenge vortäuschen, ausnahmslos zu verbieten.

Ein solches Verbot würde dazu führen, daß z. B. Geschenkpackungen oder sonstige Packungen mit besonderem Aufwand (etwa bei kosmetischen Artikeln) nicht mehr hergestellt werden dürften. Diese sowie eingeführte Packungen können nach § 16 Nr. 2 Buchstabe a aber ohnehin von den Vorschriften über Fertigpackungen ausgenommen werden. Es erscheint daher zweckmäßig, für den Fall einer solchen Ausnahme auch von dem Verbot einer einen größeren Inhalt vortäuschenden Verpackung abzusehen.

Nummer 2 ist eine Ergänzung zu § 1 und zu Absatz 2 Nr. 1. Wenn ungeeichte Geräte zur Bestimmung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Meßwerte nicht verwendet werden dürfen, ist es folgerichtig, daß eine Bestimmung durch andere Hilfsmittel erst recht nicht gestattet werden kann.

Nummer 3 dient dem Schutz der Bezeichnungen „geeicht" und „beglaubigt" im wirtschaftlichen Verkehr mit Meßgeräten. Es soll verhindert werden, daß andere — insbesondere nicht staatliche — meßtechnische Prüfungen etwa im Handel mit Meßgeräten als „Eichung" oder „Beglaubigung" bezeichnet werden.

Absatz 2 stellt vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Einzelvorschriften des Entwurfes unter die Bußgelddrohung.

Der Umfang des Bußgeldrahmens nach Absatz 3 ist mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der in Betracht kommenden Zuwiderhandlungen erforderlich, andererseits wegen der Möglichkeit der Überschreitung des Höchstmaßes nach § 6 des Ordnungwidrigkeitengesetzes aber auch ausreichend.

Zu § 33

Unternehmen, die eichpflichtige Meßgeräte verwenden oder bereithalten oder Fertigpackungen für Schankgefäße in den Verkehr bringen, haben vielfach die Rechtsform einer juristischen Person. § 34 stellt daher nach dem Muster zahlreicher neuerer Gesetze (vgl. z. B. § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes und § 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes) klar, daß die straf- und bußgeldrechtliche Verantwortung auch Organe juristischer Personen betrifft. Außerdem sollen durch § 34 auch bestimmte andere Personen erfaßt werden, die mit Aufgaben des Normadressaten betraut sind.

Durch die Fassung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß untergeordnete Kräfte nicht als Vertreter im Sinne dieser Vorschrift verstanden werden können.

Zu § 34

Im Hinblick auf die Bedeutung des mit diesem Entwurf verfolgten Verbraucherschutzes müssen der Betriebsinhaber und die ihm gleichzuerachtenden Personen durch die Androhung einer erheblichen Geldbuße dazu angehalten werden, die Tätigkeit ihrer Angestellten zu überwachen und Ordnungswidrigkeiten nach besten Kräften zu verhindern. Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht im übrigen § 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes und § 39 a Entwurf Bundeswaffengesetz.

Zu § 35

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, auch gegen juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften Geldbußen festzusetzen. Sie ist den vergleichbaren Vorschriften des § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des § 37 des Außenwirtschaftsgesetzes und des § 22 des Kriegswaffenkontrollgesetzes nachgebildet. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 32 können auch im Interesse und zugunsten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft begangen werden. Daher erscheint es geboten und gerechtfertigt, für diese Fälle diesen Unternehmen als solchen eine Geldbuße aufzuerlegen. Könnte eine Geldbuße nur gegen den schuldigen Vertreter verhängt werden, so wären für die Bemessung der Geldbuße nur dessen wirtschaftliche Verhältnisse maßgebend. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die Vorteile, die das Unternehmen aus der Ordnungswidrigkeit in vielen Fällen erzielt, nicht gerechtfertigt.

Zu § 36

Wegen der Auswirkungen, die mit der Verwendung von ungeeichten Meßgeräten oder das Inverkehrbringen von nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Fertigpackungen entstehen können, ist es erforderlich, bei Verstößen gegen solche Vorschriften die Einziehung dieser Gegenstände vorzusehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehungsvorschrift des § 40 StGB reicht hier nicht aus. Es empfiehlt sich daher, für den Bereich des Maß- und Eichrechts das Recht der Einziehung wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen zu regeln. Hierbei sind im wesentlichen die an den Entwurf eines neuen Strafgesetzes angelehnten Vorschriften der §§ 39 bis 41 des Außenwirtschaftsgesetzes übernommen worden.

Zu § 37

§ 37 ermöglicht die Einziehung des Wertersatzes, wenn der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert hat (Absatz 1) oder wenn der Täter oder Teilnehmer in anderer Weise die Ausführung der Einziehung vereitelt (Absatz 2).

Zu § 38

Die Einziehung nach § 37 kann zur Folge haben, daß ein unbeteiligter Dritter das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen verliert. Das gleiche gilt für andere dingliche Rechte; sie gehen ebenfalls durch eine Einziehung unter.

Absatz 1 sieht daher entsprechend den in Artikel 14 GG zum Ausdruck kommenden Grundsätzen vor, daß in diesen Fällen dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren ist. Die Zubilligung einer Entschädigung kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn der Betroffene wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder wenn der Betroffene aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen oder wenn er den Gegenstand in Kenntnis der die Einziehung rechtfertigenden Umstände erworben hat.

Zum Siebenten Abschnitt

Zu § 39

Die Vorschrift ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß auf dem gesamten Aufgabengebiet, insbesondere wegen der technisch schwierigen Materie, im Bundesgebiet einheitlich verfahren wird.

Zu § 40

Die Absätze 1 und 2 stellen sicher, daß die auf Grund des geltenden Rechts erlassenen Verwaltungsakte, nämlich die Zulassung, die Eichung, die eichamtliche Beglaubigung sowie die amtliche Beglaubigung und amtliche Prüfung weiter gelten.

Für öffentlich bestellte Wäger an öffentlichen Waagen bestimmt § 43, daß ihre Bestellung und Vereidigung nach den zur Zeit geltenden Vorschriften weiterhin Gültigkeit hat (Absatz 3).

Durch Absatz 4 sind alle bestehenden Elektrischen Prüfämter, Prüfamtsaußenstellen und Nebenprüfämter berechtigt, Beglaubigungen nach § 6 durchzuführen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Prüfamt bei einem Versorgungsunternehmen oder einem Hersteller- oder Instandsetzungswerk errichtet wurde. Um Änderungen in dem bewährten Prüfstellenwesen zu vermeiden, sollen die genehmigten Meßbereiche und sonstigen Befugnisse (z. B. Prüfungen von Fremdzählern und Sonderprüfungen) und der organisatorische Aufbau unberührt bleiben, d. h. die Anerkennung gilt im bisherigen Umfang weiter. Demnach verbleibt es auch bei der Unterstellung der bisherigen Prüfamtsaußenstellen unter die Prüfämter unabhängig davon, wie diese Stellen bezeichnet werden.

Zu § 41

Absatz 1 bestimmt den Termin für die Verwendungsdauer nicht geeichter oder nicht beglaubigter Meßgeräte für Elektrizität, die im elektrischen Versorgungsnetz eingebaut sind. Die Frist ist identisch mit der in der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität festgesetzten Übergangsfrist.

Meßgeräte für Gas haben nach geltendem Recht keine Nacheichfrist. Deshalb mußte ein Termin für die Zulässigkeit ihrer Verwendung festgesetzt werden, soweit sie dem Gasversorgungsnetz angeschlossen sind. Die Regelung wird in Absatz 2 getroffen. Absatz 2 regelt den Übergang für Meßgeräte für Wasser und für Wärme. Meßgeräte für Wasser sollen noch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes und Meßgeräte für Wärme bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ohne Eichung verwendet und bereitgehalten werden.

Absatz 3 erlaubt die Weiterbenutzung von Meßgeräten, deren Eichung nach §§ 2 oder 3 vorgeschrieben ist, wenn ihre Bauart noch nicht zur Eichung zugelassen ist und sie deshalb nicht geeicht werden können. Der Gesetzentwurf bringt für eine große Anzahl von neuen Meßgerätearten die Eichpflicht. Damit der Wirtschaftsablauf und die Tätigkeit amtlicher Stellen nicht unterbrochen oder behindert wird, sollen solche Meßgeräte weiter benutzt werden dürfen, wenn ihre Eichpflicht nicht schon nach geltendem Recht vorgeschrieben ist.

Die Ermächtigung in Absatz 4 ermöglicht es dem Bundesminister für Wirtschaft unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Faktoren und dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes den Zeitpunkt der Eichpflicht für die nicht eichfähigen Bauarten von Meßgeräten oder Meßgerätearten zu bestimmen. Da noch nicht abzusehen ist, ob diese Fristen den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten

Rechnung tragen können, soll der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die Fristen verlängern können.

Zu § 42

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 43

In verschiedenen Gesetzen wird auf das Maß- und Gewichtsgesetz oder Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes Bezug genommen. Durch § 43 wird erreicht, daß diese Bezugnahme nunmehr für die entsprechenden neuen Vorschriften dieses Gesetzentwurfs gelten.

Zu § 44

§ 44 bezeichnet diejenigen Vorschriften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes oder zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten sollen.

Zu § 45

Um allen von den Vorschriften dieses Gesetzentwurfs betroffenen Stellen die erforderliche Zeit für eine Umstellung auf das neue Recht zu geben und genügend Zeitraum zu schaffen, um die schon nach der Materie sehr komplizierten Rechtsverordnungen fertigzustellen, soll das Gesetz erst ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft treten. Die Vorschriften, die zum Erlaß der erforderlichen Durchführungsbestimmungen ermächtigen, sollen dagegen bereits unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Andererseits sollen die §§ 13 bis 15, 17 und 18 erst drei Jahre nach der Verkündung in Kraft treten, um allen betroffenen Wirtschaftskreisen einen ausreichenden Übergang auf die neuen Vorschriften zu gewährleisten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

1. **§ 1 Abs. 1**

a) In Nr. 1 sind nach dem Wort „Durchflußstärke" die Worte „ , des Druckes und der Temperatur" einzufügen.

Begründung

Druck und Temperatur sind vor allem maßgebende Faktoren bei der Berechnung von Gaslieferungen in der Großgasversorgung. Auch bei der Berechnung großer Treibstofflieferungen werden Temperaturwerte berücksichtigt.

In diesem Bereich dienen Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes und der Temperatur zwar mittelbar der Bestimmung des in Absatz 1 Nr. 1 ebenfalls erwähnten Volumens bzw. der Masse. Trotzdem müssen sie zur Klarstellung eigens genannt werden. Denn Absatz 1 Nr. 1 erwähnt auch die Durchflußstärke, deren Messung ebenfalls zur Volumenbestimmung bzw. über die Dichte zur Massebestimmung führt. Weiter ist in § 2 Abs. 1 die Temperatur genannt, so daß aus dieser Erwähnung und ihrem Fehlen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschlossen werden könnte, daß Temperaturmeßgeräte in Absatz 1 Nr. 1 nicht erfaßt werden sollen.

b) In Nr. 1 sind anstelle der Worte „und der Dichte von Flüssigkeiten" die Worte einzufügen „sowie der Dichte von Flüssigkeiten oder der aus einer Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben".

Demgemäß sind in Nr. 2 anstelle der Worte „des Trockengewichts von Spinnstoffen und des Alkoholgehalts von flüssigen Lebensmitteln," die Worte einzufügen „sowie des Trockengewichts von Spinnstoffen,".

Begründung

Alkoholometer und ähnliche bisher nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des MuGG eichpflichtige Aräometer geben nicht die Dichte, sondern den Prozentgehalt einer in einer Flüssigkeit gelösten Substanz an.

c) In Nr. 2 sind nach dem Wort „Fetten" die Worte „und Fettzubereitungen" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

d) In Nr. 2 sind die Worte „Sahne (Rahm) und Käse" durch die Worte „und Milcherzeugnissen" zu ersetzen.

Begründung

Nicht nur bei Sahne (Rahm) und Käse, sondern auch bei anderen Milcherzeugnissen werden Fettbestimmungen vorgenommen. Deshalb sollte ein umfassender Begriff verwendet werden.

e) Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. des Fahrpreises bei Kraftdroschken, Mietwagen und Mietomnibussen,".

Begründung

Angleichung an die Terminologie des § 49 PBefG.

f) Im letzten Satzteil ist nach dem Wort „Vorbereitung" das Wort „dafür" einzufügen.

Begründung

Mit der Einfügung wird klargestellt, daß für die Begründung der Eichpflicht nicht jedes Bereithalten genügt, sondern ein Bereithalten für den geschäftlichen Verkehr notwendig ist.

2. **§ 2**

a) In Absatz 1 sind die Worte „sowie Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur" zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung in § 1 Abs. 1 Nr. 1.

b) In Absatz 1 ist nach Nr. 1 folgende Nr. 1 a einzufügen:

„1 a. zur Bestimmung von Beförderungsgebühren,".

Begründung

Die Einfügung soll sicherstellen, daß auch die Meßgeräte, die für die Bestimmung öffentlich-rechtlicher Beförderungsentgelte verwendet werden, von der Eichpflicht erfaßt werden.

c) In Absatz 1 ist folgende Nr. 4 a einzufügen:

„4 a. zur Erstattung von Schiedsgutachten".

Begründung

Auch bei Schiedsgutachten kommt der richtigen Ermittlung des Meßergebnisses entscheidende Bedeutung zu.

d) Entschließung

„Die Einführung der Eichpflicht für die Geräte der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genann-

ten Einrichtungen, insbesondere wissenschaftlicher Institute, Einrichtungen der Lebensmittelüberwachung und Kliniken, bringt für diese Anstalten eine starke Erschwernis mit sich. Der Bundesrat hält eine so weitgehende Erstreckung der Eichpflicht nicht für erforderlich, zumal es zu bezweifeln ist, daß auf Grund fehlender Eichung bisher wesentliche Fehlerquellen aufgetreten sind. Der Bundesrat regt an, durch Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 8 die Eichpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken."

3. **§ 3**

a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Dichte" die Worte „oder der aus einer Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben" einzufügen.

Begründung

Folge der Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 1.

b) In Satz 1 sind die Worte „verwendet werden" durch die Worte „verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung dafür in Gebrauch genommen werden können" zu ersetzen.

Begründung

Der Nachweis der Verwendung kann in den Fällen des § 3 häufig ebenso wenig geführt werden wie in einschlägigen Fällen der §§ 1, 2 Abs. 3.

4. **§ 6**

a) In Absatz 1 ist das Wort „beglaubigt" durch die Worte „als geprüft gekennzeichnet" zu ersetzen. Dementsprechend ist das Wort „beglaubigt" in Absatz 4 durch das Wort „geprüft" zu ersetzen. Ferner ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„Prüfung und Kennzeichnung von Meßgeräten".

Begründung

Die Prüfstellen im Sinne des § 6 sind weitgehend private Einrichtungen der beteiligten Wirtschaftskreise. Sie nehmen keine hoheitlichen Befugnisse wahr. Gegen die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die Prüfstellen durch den Bund bestünden verfassungsrechtliche, zumindest aber verfassungspolitische Bedenken.

Mit der Verwendung der Worte „Prüfung und Kennzeichnung" statt „Beglaubigung" soll klargestellt werden, daß die Prüfstellen keine hoheitlichen Handlungen und auch keine Akte vornehmen, die etwa mit der Beglaubigung durch einen Notar verglichen werden können, der von der Beglaubigung in eigener Sache ausgeschlossen ist (§ 16 Nr. 1 BNotO). Die Prüfstellen bestehen überwiegend bei Versorgungsunternehmen und prüfen großenteils Meßgeräte, die das eigene Unternehmen zur Abrechnung seiner Lieferungen verwendet. Diese Tätigkeit kann schon wegen der unterschiedlichen Bedeutung und Interessenanlage nicht mit der Beglaubigung von Abschriften durch einen Rechtsanwalt (§ 170 ZPO) verglichen werden. Auf keinem Gebiet der Wirtschaft wird eine Tätigkeit, wie sie die Prüfstellen ausüben, als Beglaubigung bezeichnet. Dagegen gibt die Formulierung „Prüfung und Kennzeichnung" den wirklichen Rechtsinhalt der Tätigkeit eindeutig wieder. Eine Abwertung der Tätigkeit der Prüfstellen liegt in dieser Bezeichnung nicht.

b) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die anerkannte Prüfstelle wird von der zuständigen Behörde überwacht".

Begründung

Notwendige Klarstellung wegen der vorgeschlagenen Streichung des Absatzes 2.

c) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Vorschriften, wonach die Anerkennung im Benehmen mit der PTB zu erteilen ist, gehören in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Bezüglich des Geltungsbereichs der Anerkennung ist eine Rechtsvorschrift nicht notwendig, weil Verwaltungsakte im Zweifel ohnehin für den Geltungsbereich des Gesetzes gelten.

Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

d) In Absatz 3 ist der zweite Halbsatz des Satzes 2 zu streichen.

Begründung

Die Herstellung des Benehmens mit der PTB ist in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu regeln.

e) Dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Gültigkeitsdauer der Kennzeichnung durch staatlich anerkannte Prüfstellen entspricht der Gültigkeitsdauer der Eichung.

Begründung

Da die Prüfung und Kennzeichnung im Rahmen des § 6 ein Ersatz für die an sich vorgeschriebene Eichung ist und bei fehlender Prüfung und Kennzeichnung die Eichpflicht besteht, muß sichergestellt sein, daß die Kennzeichnung nach § 6 die gleiche Geltungsdauer hat wie die Eichung der entsprechenden Meßgeräte. Wegen dieser notwendigen Übereinstimmung der Geltungsdauer ist der Erlaß einer besonderen Rechtsverordnung über die Geltungsdauer der Kennzeichnung nicht erforderlich.

f) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anerkennung und deren Widerruf, den Betrieb der Prüfstelle und deren Pflichten bei der Überwachung durch die zuständige Behörde, über die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Leiters der Prüfstelle und seines Stellvertreters und über den Widerruf der Bestellung sowie über die Prüfung und Kennzeichnung und die Kennzeichen, die die staatlich anerkannten Prüfstellen zu verwenden haben, zu erlassen."

Begründung

Es erscheint insbesondere notwendig, in einer Rechtsverordnung die Eingriffsmöglichkeiten bei der staatlichen Überwachung der Prüfstellen zu regeln. Mit der Ermächtigung, Vorschriften über die Bestellung und Vereidigung zu erlassen, sind sowohl die materiellen Voraussetzungen für die Bestellung und Vereidigung wie auch das Verfahren erfaßt. Doch muß eine Ermächtigung für Vorschriften über den Widerruf der Bestellung aufgenomen werden. Entsprechendes gilt für die Prüfung und Kennzeichnung.

5. **§ 7**

Folgende Nummern 4 und 5 sind anzufügen:

„4. Meßgeräte, die im öffentlichen Vermessungswesen und im Markscheidewesen verwendet werden,

5. Fördergeräte und Förderwagen in Betrieben zur Gewinnung von Bodenschätzen."

Begründung

Die vorgesehenen Ausnahmen entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 15 Nr. 1 und 3 MuGG). Schwierigkeiten haben sich nicht ergeben.

6. **§ 8**

a) In Absatz 1 ist am Ende der Nummer 2 das Komma durch das Wort „oder" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgezählten Voraussetzungen nicht kumulativ gemeint sind.

b) In Absatz 2 Nr. 1 b) sind die Worte „und zu anderen Zwecken als zur Bestimmung des Beförderungsentgelts dienen" zu streichen.

Begründung

Zum Güterkraftverkehr gehören Güternahverkehr und Güterfernverkehr. Gegenwärtig unterliegen die Fahrtschreiber des Güternahverkehrs der Eichpflicht, weil sich hier das Beförderungsentgelt nach gefahrenen Kilometern und nach dem Gewicht der Ladung richtet. Dagegen wird im Güterfernverkehr zur Zeit nach der Eisenbahntarifentfernung gerechnet, so daß für die Bemessung des Beförderungsentgelts die mit dem Wegstreckenzähler ermittelte Wegstrecke grundsätzlich keine Rolle spielt. Eine Ausnahme gilt für die Umwegfrachten. Für diesen Fall und für den Fall künftiger Tarifänderungen kann die Ermächtigung in der hier vorgeschlagenen Fassung aufgenommen werden.

Der obenerwähnte Satzteil sollte im übrigen deshalb gestrichen werden, weil der Wegstreckenzähler ohnehin nicht eichpflichtig ist, wenn er anderen Zwecken als zur Bestimmung des Beförderungsentgelts dient. Denn dann wird er nicht im geschäftlichen Verkehr im Sinne des § 1 verwendet.

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Meßgeräte, die nach Absatz 1 und 2 von der Eichpflicht ausgenommen worden sind, die Zulassung nach § 9 oder andere Maßnahmen vorzuschreiben, wenn dies zur Gewährleistung der Meßsicherheit erforderlich ist."

Begründung

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß die Ausnahmen des Absatzes 3 nur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bunrates zugelassen werden können.

d) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Eichpflicht vorzuschreiben

a) zum Zwecke des Strahlenschutzes für Dosis- und Dosisleistungsmesser,

b) zum Zwecke des Immissionsschutzes für Meßgeräte zur Feststellung der durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorgerufenen Einwirkungen auf Personen oder Sachen."

Begründung

In Buchstabe a ist eine Beschränkung auf ionisierende Strahlen nicht gerechtfertigt, weil gerade auf dem Gebiet der Strahlenforschung die künftigen Erkenntnisse und Entwicklungen nicht abzusehen sind.

Buchstabe b soll im Hinblick auf die Bundes- und Landesgesetzgebung zum Immissionsschutz ermöglichen, die Eichpflicht für die in diesem Bereich verwendeten Meßgeräte zu statuieren. Der Immissionsschutz, d. h. der Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen, stellt gerade heute ein besonderes Anliegen dar. Im In-

teresse der Personen, die von den Einwirkungen betroffen werden, wie auch der Verursacher der Einwirkungen, sind genaue Messungen notwendig. Um sicherzustellen, daß vergleichbare, zuverlässige Ergebnisse zustandekommen, sollte eine Ermächtigung für die Eichpflicht der Meßgeräte im Rahmen des technisch Möglichen aufgenommen werden (z. B. Schallpegelmesser). Damit könnte auch der künftigen technischen Entwicklung Rechnung getragen werden. Im Vordergrund der Messungen stehen jeweils Immissionen. Sowohl die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft als auch der Entwurf der Technischen Anleitung zur Lärmbekämpfung legen vor allem Immissionsgrenzwerte fest.

c) Entschließung zu Absatz 5

„Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit eine Ermächtigung für die Vorschriften über eine Eichpflicht auch für Meßgeräte zur Feststellung von Emissionen vorgesehen werden soll."

7. **§ 9**

In Absatz 4 sind die Worte „zurückzunehmen" und „zurückgenommen" durch die Worte „zu widerrufen" und „widerrufen" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die in den §§ 37 und 38 des Musterentwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes verwendete Terminologie, wonach für die Beseitigung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes die Bezeichnung „Widerruf" verwendet werden soll.

Vergleiche auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Bundeswaffengesetzes, BR-Drucksache 448/64 (Beschluß), Anlage Nr. 4, BT-Drucksache IV/2883 und zum Entwurf eines Gaststättengesetzes — BR-Drucksache 481/64 (Beschluß) und BT-Drucksache IV/3147.

8. **§ 10 a**

Nach § 10 ist folgender § 10 a einzufügen:

„§ 10 a
Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die zuständigen Behörden bei der Durchführung der örtlichen Eichtage außerhalb der Amtsstelle zu unterstützen. Soweit erforderlich, haben sie insbesondere

1. geeignete Räume bereitzustellen,
2. Zeit und Ort der Eichungen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben,
3. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinden können von der zuständigen Behörde die Erstattung ihrer baren Aufwendungen verlangen."

Begründung

Der Vorschlag entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 12 AVO zum MuGG). Die Mitwirkung der Gemeinden ist für die ordnungsgemäße Durchführung der örtlichen Eichtage erforderlich. Sie muß für den Geltungsbereich dieses Gesetzes einheitlich geregelt werden. Mitwirkungspflichten der Gemeinden können durch Bundesgesetz begründet werden (§ 107 Abs. 2 der Handwerksordnung).

9. **§ 11**

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „oder Jahreszeichen nicht mehr vorhanden sind" durch die Worte „oder Zeichen nicht mehr vorhanden oder unleserlich sind" zu ersetzen.

Begründung

Mit der neuen Formulierung sollen auch andere als Jahreszeichen erfaßt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a). Außerdem ist es erforderlich, daß die Stempel und Zeichen lesbar sind, um feststellen zu können, daß das Meßgerät geeicht ist.

b) In Absatz 3 ist das Wort „beglaubigt" durch die Worte „als geprüft gekennzeichnet" zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 6 Abs. 1 und 4.

10. **§ 12**

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist das Wort „Jahreszeichen" durch das Wort „Zeichen" zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 11.

b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist das Wort „und" durch das Wort „sowie" zu ersetzen.

Begründung

Hiermit soll klargestellt werden, daß sich die Worte „außerhalb der Amtsstelle" nicht auf die Worte „die Eichung" beziehen.

c) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a sind die Worte „und Beglaubigung" zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 6 Abs. 1 und 4.

11. **§ 13**

a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Gewicht" das Komma zu streichen und die Worte „Volumen oder Stückzahl" durch die Worte „oder Volumen" zu ersetzen.

Begründung

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist zumindest für preisgebundene Markenwaren

die Kennzeichnung ausschließlich nach Maß oder Gewicht vorgeschrieben (§ 5 Abs. 1 der VO über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932 i. d. F. der Verordnung vom 28. September 1932, RGBl. I S. 492). Die Stückzahlangabe ist nur bei nicht preisgebundenen Markenwaren zulässig. Wenn der Entwurf nunmehr die Kennzeichnungspflicht für preisgebundene Markenware und andere Fertigpackungen vereinheitlicht, so sollte im Interesse der Preisklarheit und Preiswahrheit an die bisherige Regelung für preisgebundene Markenwaren angeknüpft, also grundsätzlich nur die Gewichts- und Volumenangabe vorgesehen werden. Denn nur die Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen ermöglicht dem Verbraucher einen einwandfreien Preisvergleich, während die Stückzahlangabe Preiserhöhungen durch Verringerung des Gewichts oder Volumens gestattet, die nach außen hin nicht in Erscheinung treten. Die Ermächtigung in § 16 Nr. 1 e) kann in der Praxis Mißstände wohl nicht verhindern, weil ihre Anwendung eine Diskriminierung bestimmter Waren darstellen würde und deshalb kaum möglich wäre. Daher sollte der umgekehrte Weg beschritten werden, die Stückzahlangabe in einer Rechtsverordnung für solche bestimmte Warengattungen zulassen, bei denen die Gewichts- oder Volumenangabe für einen Preisvergleich nicht notwendig ist.

b) In Absatz 2 Satz 1 sind nach den Worten „Fertigpackung oder" die Worte einzufügen „in deren unmittelbarer Nähe".

Begründung

Wenn schon auf der Fertigpackung selbst der Grundpreis nicht angegeben wird, so muß er doch wenigstens in unmittelbarer Nähe der Fertigpackung zu ersehen sein.

12. **§ 15**

Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. für Fertigpackungen, die auf Grund von anderen Rechtsvorschriften nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden,".

Begründung

Der beabsichtigte Verbraucherschutz läßt sich nur erreichen, wenn von der Angabe der in Nr. 2 genannten Größen nur in zwingenden Ausnahmefällen abgesehen wird. Die Verkehrsauffassung wird u. U. von den Produzenten und Verteilern überwiegend gebildet und könnte sich entgegen den Verbraucherinteressen entwickeln.

13. **§ 16**

a) In Nr. 2 a) sind die Worte „Geschenkpakkungen oder" zu streichen.

Begründung

Eine Freistellung von Geschenkpackungen ist nur insoweit gerechtfertigt, als es sich um Packungen mit besonderem Aufwand handelt, die ohnehin in der Ermächtigung erwähnt sind.

b) Nr. 2 b) ist wie folgt zu fassen:

„b) abweichend von § 13 Abs. 1 auf Fertigpackungen für bestimmte Verbrauchsgüter die Füllmenge nach Stückzahl angegeben werden darf oder, wenn die Stückzahl sichtbar ist, auch sie nicht angegeben zu werden braucht,".

Begründung

Folge der Änderung zu § 13 Abs. 1.

14. **§ 17**

a) In Absatz 2 sind die Worte „in einem Betrieb des Gaststättengewerbes" zu ersetzen durch die Worte „zur gewerbsmäßigen Verabreichung von Getränken gegen Entgelt".

Begründung

Durch die Neufassung soll auch der Ausschank im Reisegewerbe und im Marktverkehr erfaßt werden. Ferner wird klargestellt, daß für die Verwendung der Schankgefäße der Zeitpunkt des Verabreichens entscheidend ist.

b) Absatz 2 letzter Satzteil ist wie folgt zu fassen:

„wenn sie vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind."

Begründung

Auch Schankgefäße, die zwar die vorgeschriebenen Kennzeichen tragen, aber nicht den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.

15. **§ 18**

In Nr. 2 sind die Worte „im Gaststättengewerbe" zu streichen.

Begründung

Überflüssig im Hinblick auf die Änderung zu § 17.

16. **§ 19**

Absätze 1 und 2 sind durch folgenden neuen Absatz 1 zu ersetzen:

„(1) Wäger an öffentlichen Waagen sind öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Wäger an anderen Waagen können öffentlich bestellt und vereidigt werden. § 36 der Gewerbeordnung ist insoweit nicht anzuwenden."

Begründung

Die Änderung dient der Vereinfachung. § 36 GewO soll weder für die Bestellung von Wä-

gern an öffentlichen Waagen noch an „anderen Waagen" gelten. Die Bestellung von Wägern nach § 36 GewO erfolgt im übrigen ihrer Natur nach ohne Bindung an Waagen. Hierbei handelt es sich um sogenannte „ambulante Wäger".

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

17. **§ 20**

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Ein Wäger wird entweder für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen oder an einer bestimmten anderen Waage öffentlich bestellt. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden."

Begründung

Nach § 19 Abs. 1 erster Halbsatz des Entwurfs besteht auf die Bestellung von Wägern an öffentlichen Waagen ein Rechtsanspruch; demgegenüber liegt die Bestellung der Wäger an anderen Waagen (Betriebswäger) im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 19 Abs. 2 des Entwurfs). Nur diese Differenzierung gewährleistet, daß die Bestellung von Betriebswägern auf das notwendige Maß beschränkt bleibt und das Institut der öffentlichen Bestellung von Wägern nicht entwertet wird. Diese Differenzierung läßt sich aber erst dann wirksam durchführen, wenn ein ungehinderter Wechsel der bestellten Wäger von öffentlichen Waagen zu anderen Waagen verhindert und bei den Betriebswägern eine stärkere behördliche Einflußnahme möglich wird.

b) Absatz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit ergeben,".

Begründung

Für die Bestellung eines Wägers ist nicht die im Gewerberecht übliche, sondern eine § 36 GewO entsprechende, gesteigerte Zuverlässigkeit zu fordern. Die Bestellung ist im wesentlichen Vertrauenssache; es kommt hierbei entscheidend auf den „Ruf" des Wägers an.

18. **§ 22**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Wer öffentlich bestellte Wäger beschäftigt, hat der zuständigen Behörde Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit dieser Wäger anzuzeigen."

Begründung

Die zuständigen Behörden müssen zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben über Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von öffentlich bestellten Wägern nicht nur an öffentlichen, sondern auch an „anderen Waagen" unterrichtet sein.

19. **§ 24**

In der Überschrift und in Absatz 1 sind die Worte „Rücknahme", „zurückzunehmen" und „zurückgenommen" jeweils zu ersetzen durch die Worte „Widerruf", „zu widerrufen" und „widerrufen".

Begründung

Folge der Änderung zu § 9 Abs. 4.

20. **§ 25**

Nr. 2 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Die Ausstellung der Belege über die Wägung und die Aufzeichnung der Wägung sowie die Sammlung und Aufbewahrung der Unterlagen und Aufzeichnungen."

Begründung

Zum Zwecke der Überwachung des Wägebetriebes müssen auch Vorschriften über die Sammlung und Aufbewahrung derjenigen Unterlagen getroffen werden, die im Wägebetrieb verbleiben.

21. **§ 26**

In § 26 sind die Worte „soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind" durch die Worte „soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig ist" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, da nur eine Zuständigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt als Bundesbehörde in Betracht kommt.

22. **§ 28**

a) In Absatz 1 Nr. 3 sind vor dem Wort „Normalgeräte" die Worte „auf Antrag der zuständigen Behörde" einzufügen.

Begründung

Die Prüfung der Normale und Prüfungshilfsmittel ist in erster Linie Aufgabe der Eichaufsichtsbehörden. Dementsprechend prüfen diese viele Normale selbst. Bei der großen Zahl der verwendeten Normale wäre es unmöglich, alle diese Geräte durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt prüfen zu lassen. Eine Prüfung durch die PTB ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die Eichaufsichtsbehörde dies selbst beantragt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 sind die Worte „und die staatlich anerkannten Prüfstellen" zu streichen.

Begründung

Die staatlich anerkannten Prüfstellen werden von den zuständigen Landesbehörden

anerkannt und überwacht. Die Beratung der Prüfstellen gehört daher zu den Aufgaben dieser Behörden.

c) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung bedarf gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht nur die Errichtung einer Bundesoberbehörde, sondern auch die Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf diese eines Bundesgesetzes. In diesem Gesetz müssen die zu übertragenden Aufgaben aufgeführt werden. Eine Übertragung durch Verwaltungsvorschriften ist daher im Rahmen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich unzulässig. Ob im Hinblick auf die Formulierung „durch Bundesrecht" in § 28 Abs. 3 eine Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung möglich ist, kann dahingestellt bleiben; denn in diesem Fall müssen die zu übertragenden Aufgaben schon in der Ermächtigungsnorm konkret umschrieben sein. Daß durch Bundesgesetz neue Aufgaben auf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt übertragen werden können, versteht sich von selbst. § 28 Abs. 3 ist daher zu streichen.

23. **§ 29**

In Absatz 1 sind die Worte „für die Beglaubigung" zu ersetzen durch die Worte „die Entgelte für die Prüfung und Kennzeichnung". Folgender Satz ist anzufügen:

„Zu den Amtshandlungen gehören auch die Überwachungsmaßnahmen."

Begründung

Da die anerkannten Prüfstellen mit der Prüfung und Kennzeichnung keine Hoheitsakte vornehmen, können die Entgelte für diese Tätigkeiten auch nicht als Kosten im Sinne des Kostenrechts bezeichnet werden.

Die Anfügung des letzten Satzes soll klarstellen, daß alle Überwachungsmaßnahmen als Amtshandlungen gebührenpflichtig sind. Außerdem sollen für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes einheitliche Überwachungsgebühren erwirkt werden.

24. **§ 32**

a) Absatz 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. im geschäftlichen Verkehr mit Meßgeräten diese als geeicht oder als von einer staatlich anerkannten Prüfstelle geprüft bezeichnet, obwohl sie nicht von den zuständigen Behörden geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle als geprüft gekennzeichnet sind."

Begründung

Folge der Änderung zu § 6 Abs. 1 und 4.

b) In Absatz 2 Nr. 4 sind die Worte „Jahreszeichen nicht mehr vorhanden sind" durch die Worte „Zeichen nicht mehr vorhanden oder unleserlich sind," zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 11.

c) In Absatz 2 ist Nr. 9 wie folgt zu fassen:

„9. nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Schankgefäße entgegen § 17 Abs. 1 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder entgegen § 17 Abs. 2 zur gewerbsmäßigen Verabreichung von Getränken gegen Entgelt verwendet oder bereithält,".

Begründung

Folge der Änderung zu § 17.

d) In Absatz 2 Nr. 12 sind Worte „§§ 8" zu ersetzen durch die Worte „§§ 6, 8,".

Begründung

Auch Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsverordnung, die aufgrund des § 6 Abs. 5 zu erlassen ist, sind ggf. als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

25. **§ 40**

In Absatz 2 sind die Worte „Beglaubigung im Sinne dieses Gesetzes" durch die Worte „Kennzeichnung im Sinne von § 6" zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 6 Abs. 1 und 4.

26. **§ 44**

a) Folgende neue Nr. 6 a ist einzufügen:

„6a. Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein über den Betrieb und die Bedienung von öffentlichen Waagen vom 2. September 1942 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig S. 167)."

Begründung

Notwendige Ergänzung.

b) Die Nr. 23 ist zu streichen und Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die §§ 52 bis 59 des Maß- und Gewichtsgesetzes und § 5 der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 120) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492) treten mit Inkrafttreten der §§ 13 bis 15 außer Kraft."

Begründung

Die nach § 5 der Meldepflichtverordnung bisher nur für preisgebundene Markenwaren

bestehende Verpflichtung zu Inhaltsangaben auf den Packungen wird durch das vorliegende Gesetz allgemein für alle in dem Gesetz genannten Fertigpackungen eingeführt. Um eine zweifache Rechtsänderung für Markenwaren zu vermeiden, kann die Meldepflicht-Verordnung erst dann außer Kraft treten, wenn die allgemeine Verpflichtung zu Inhaltsangaben in Kraft tritt.

27. **§ 45**

In Satz 2 zweiter Halbsatz ist nach „§ 9 Abs. 5" einzufügen „und 6".

Begründung

Nach § 45 sollen die Ermächtigungsvorschriften bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Dies ist ausdrücklich für § 9 Abs. 5 angeordnet, nicht jedoch auch für § 9 Abs. 6, obwohl diese Bestimmung, soweit sie auf § 9 Abs. 5 verweist, ebenfalls Ermächtigungsnorm ist. § 45 Satz 2 zweiter Halbsatz ist daher entsprechend zu ergänzen.

II.

Der Agrarausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung erhebt gegen die Änderungsvorschläge Nummer 1 b), 1 d), 2 b), 2 c), 5, 6 a), 6 b), 6 c), 8, 10 a), 10 b), 11 a), 13 a), 14 a), 15, 17 b), 18, 20, 21, 24 d), 26 a) und 27 keine Einwendungen. Zu den übrigen Änderungsvorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu Nummer 1 a) — § 1 Abs. 1

Die Bundesregierung vermag dem Ausgangspunkt der Überlegungen des Bunderates nicht zu folgen. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden nur diejenigen Meßgrößen aufgeführt, die unmittelbar für den geschäftlichen Verkehr bestimmend sind. Dazu gehört auch die Durchflußstärke, bei der sowohl das Volumen als auch die Zeit einen unmittelbaren Einfluß auf den geschäftlichen Verkehr haben.

Im Gegensatz dazu gehen die Meßwerte der Temperatur- und Druckmessung in das für den geschäftlichen Verkehr zu ermittelnde Meßergebnis nur mittelbar ein. Eine Aufzählung derartiger Meßgrößen widerspricht der Systematik des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs. Die vorgeschlagene Aufzählung solcher Meßgrößen wäre überdies unvollständig, was unzutreffende Umkehrschlüsse zur Folge haben würde.

Zu Nummer 1 c) — § 1 Abs. 1 Nr. 2

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß anstelle der Worte „und Fettzubereitungen" die Worte „und fetthaltige Zubereitungen" eingefügt werden. Diese Fassung bringt den Wunsch des Bundesrates deutlicher zum Ausdruck.

Zu Nummer 1 e) — § 1 Abs. 1 Nr. 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Nach § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) in der Fassung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 553), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 585), dürfen ausschließlich zum Mietwagenverkehr zugelassene Fahrzeuge nicht mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Unter Mietwagen in diesem Sinne dürften auch Mietomnibusse zu verstehen sein. Es können daher nur bei Kraftdroschken geeichte Meßgeräte zur Bestimmung des Fahrpreises verlangt werden.

Zu Nummer 1 f) — § 1 Abs. 1 letzter Satzteil

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Einfügung nicht für erforderlich, da schon der bisherige Wortlaut der Vorschrift eindeutig und klar ist.

Zu Nummer 2 a) — § 2 Abs. 1

Dem Vorschlag, der lediglich eine Folge der für § 1 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Änderung ist, kann aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 1 a) aufgeführten Gründen nicht zugestimmt werden; § 2 muß alle unmittelbar der der Bestimmung der Temperatur dienenden Meßgeräte erfassen.

Zu Nummer 2 d)

Die Bundesregierung wird der Anregung des Bundesrates Rechnung tragen.

Zu Nummer 3 a) — § 3 Satz 1

Dem Vorschlag wird mit Maßgabe zugestimmt, daß in § 3 Satz 1 die Worte „der Dichte oder des Drucks" durch die Worte „des Drucks, der Dichte oder der aus einer Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben" ersetzt werden; es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 b) — § 3 Satz 1

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 3 Satz 1 die Worte „verwendet werden" durch die Worte „verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können" ersetzt werden. Das Wort „dafür" erscheint auch hier überflüssig. Die Änderung von § 3 Satz 1 hat zur Folge, daß in § 32 Abs. 2 Nr. 1 die Worte „§ 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3" durch die Worte „§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 oder § 3" ersetzt werden müssen.

Zu Nummer 4 a) — § 6 Abs. 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hält aus sprachlichen Gründen an der rechtlich unbedenklichen Verwendung des Begriffes „Beglaubigung" fest. Zudem hat sich dieser Begriff für die den staatlich anerkannten Prüfstellen auch künftig obliegende Tätigkeit seit Jahrzehnten eingebürgert.

Zu Nummer 4 b) — § 6 Abs. 1

Dem Vorschlag wird aus den zu Nummer 4 c) dargelegten Gründen nicht zugestimmt. Die entsprechende Regelung soll vielmehr in Absatz 2 verbleiben, für dessen Beibehaltung sich die Bundesregierung nachstehend unter 4 c) ausspricht.

Zu Nummer 4 c) — § 6 Abs. 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Der Notwendigkeit des Benehmens zwischen den zuständigen Landesbehörden und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt soll nicht nur interne Wirkung zukommen. Sie ist daher im Gesetz und nicht in einer Verwaltungsvorschrift vorzuschreiben. Die Bundesregierung hält ferner die Vorschrift, daß die Anerkennung einer Prüfstelle im gesamten Bundesgebiet gilt, für erforderlich, um eine bei der Auslegung des geltenden Rechts aufgeworfene Streitfrage endgültig zu klären.

Zu Nummer 4 d) — § 6 Abs. 3 Satz 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Nummer 4 c) verwiesen.

Zu Nummer 4 e) — § 6 Abs. 4

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Da die Gültigkeitsdauer der Beglaubigung in einer nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes zur erlassenden Rechtsverordnung befristet werden soll, widerspricht er der Systematik des Gesetzes. Überdies besteht für eine Sonderregelung im Bereich des Prüfstellenwesens keine Notwendigkeit.

Zu Nummer 4 f) — § 6 Abs. 5

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die materiellen Voraussetzungen für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung, die der Bundesrat durch eine nach § 6 Abs. 5 zu erlassende Rechtsverordnung geregelt wissen will, sind bereits durch § 6 Abs. 3 festgelegt. Entsprechendes gilt für die Pflichten bei der Überwachung, die sich für die Prüfstellen aus § 30 des Entwurfs ergeben. Anstelle des Widerrufs sieht die Regierungsvorlage eine Rücknahme der Anerkennung vor. Ob der Rechtsbegriff „Rücknahme" durch „Widerruf" zu ersetzen ist, bleibt einer Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Zu Nummer 6 d) — § 8 Abs. 5

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Buchstabe b der vom Bundesrat für Absatz 5 vorgeschlagenen Fassung folgenden Wortlaut erhält:

„b) Zu Zwecken des Lärmschutzes für Schalldruck- und Schallpegelmesser".

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Technik zur Messung der Luftverunreinigung und von Erschütterungen erscheint es der Bundesregierung nicht angebracht, die Eichpflicht für Meßgeräte zur Feststellung von Luftverunreinigung und Erschütterungen durch eine Rechtsverordnung vorzuschreiben.

Zu Nummer 6 e)

Die Bundesregierung wird die Anregung im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 7 — § 9 Abs. 4

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 9 a) — § 11 Abs. 1 Satz 1

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß nach dem Wort „Zeichen" die Worte „der zuständigen Behörde" hinzugefügt werden. Die in dem Vorschlag des Bundesrates liegende Erweiterung erscheint sachgerecht.

Zu Nummer 9 b) — § 11 Abs. 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Begründung ergibt sich aus der Stellungnahme zu Nummer 4 a).

Zu Nummer 10 c) — § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Begründung ergibt sich aus der Stellungnahme zu Nummer 4 a).

Zu Nummer 11 b) — § 13 Abs. 2

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 13 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung erhält:

„Wer im Einzelhandel Fertigpackungen feilhält, hat auf der Fertigpackung oder durch Preisschilder auf oder neben der Fertigpackung leicht erkennbar und deutlich lesbar den von ihm geforderten Preis für 1 Kilogramm oder 1 Liter (Grundpreis) des Verbrauchsgutes anzugeben."

Diese Fassung lehnt sich im Interesse einer einheitlichen Terminologie für Kennzeichnungsvorschriften an vergleichbare Formulierungen im Bereich des Lebensmittelrechts an (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Konservierungsstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959, Bundesgesetzbl. I S. 735; § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959, Bundesgesetzbl. I S. 756).

Zu Nummer 12 — § 15 Nr. 2

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 16 Nr. 2 folgender Buchstabe e angefügt wird:

„e) bestimmte Verbrauchsgüter nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden dürfen."

Die Ergänzung von § 16 ist erforderlich, weil nur solche Fertigpackungen von den Vorschriften der §§ 13 und 14 ausgenommen sein sollen, die auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden dürfen.

Zu Nummer 13 b) — § 16 Nr. 2 Buchstabe b

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Buchstabe b aus redaktionellen Gründen folgende Fassung erhält:

„b) für bestimmte Verbrauchsgüter abweichend von § 13 Abs. 1 auf Fertigpackungen die Füllmenge

nach Stückzahl angegeben werden darf und, wenn die Stückzahl sichtbar ist, auch sie nicht angegeben zu werden braucht."

Zu Nummer 14 b) — § 17 Abs. 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Dem sachlichen Anliegen des Bundesrates, das in der Begründung seinen Ausdruck gefunden hat, kann mit Rücksicht auf die Konsequenzen einer solchen Regelung nicht gefolgt werden. Es erscheint nicht vertretbar, dem Gastwirt eine Prüfungspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Fehlergrenzen der Schankgefäße aufzubürden und ihn schon bei fahrlässiger Unkenntnis einer Überschreitung der Fehlergrenzen einem Bußgeldverfahren auszusetzen.

Zu Nummer 16 — § 19 Abs. 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die von dem Bundesrat aus Vereinfachungsgründen vorgeschlagene Zusammenziehung der Absätze 1 und 2 kann bei den sogenannten ambulanten Wägern zu Zweifelsfragen führen.

Zu Nummer 17 a) — § 20 Abs. 1

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus sprachlichen Gründen das Wort „entweder" gestrichen wird.

Zu Nummer 19 — § 24

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 22 a) — § 28 Abs. 1 Nr. 3

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß nach dem Wort „Prüfstellen" die Worte „auf Antrag" einzufügen sind. Diese Einfügung wird dem aus der Begründung ersichtlichen Anliegen des Bundesrates besser gerecht.

Zu Nummer 22 b) — § 28 Abs. 1 Nr. 4

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Beratungstätigkeit sowohl gegenüber den zuständigen Landesbehörden als auch im Bereich des Prüfstellenwesens ist eine seit Jahrzehnten ausgeübte Funktion der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Auf diese Beratungen sind alle diese Institutionen angewiesen, weil es sich um Fragen handelt, die nur aus der wissenschaftlichen Tätigkeit der Bundesanstalt heraus gelöst werden können. Nur durch eine solche Regelung kann die Einheitlichkeit des Meß- und Eichwesens sichergestellt werden.

Zu Nummer 22 c) — § 28 Abs. 3

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Auffassung des Bundesrates, daß nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes auch die Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf eine Bundesoberbehörde stets eines formellen, die Zuständigkeiten aufzählenden Gesetzes bedürfe und § 28 Abs. 3 deswegen gegen das Grundgesetz verstieße, findet im Grundgesetz keine Stütze. Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verlangt lediglich für die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde, nicht aber für die Übertragung von Aufgaben auf eine Bundesoberbehörde ein formelles Gesetz.

Zu Nummer 23 — § 29 Abs. 1

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß vor den Worten „für die Beglaubigung" die Worte „das Entgelt" eingefügt werden.

Den weitergehenden Vorschlägen des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Wie sich aus der Stellungnahme zu Nummer 4 a) ergibt, hält die Bundesregierung an der Verwendung des Begriffs „Beglaubigung" fest. Ferner steht außer jedem Zweifel, daß die Überwachungsmaßnahmen Amtshandlungen sind.

Zu Nummer 24 a) — § 32 Abs. 1 Nr. 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Begründung ergibt sich aus der Stellungnahme zu Nummer 4 a).

Zu Nummer 24 b) — § 32 Abs. 2 Nr. 4

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das Wort „Jahreszeichen" durch die Worte „Zeichen der zuständigen Behörde" ersetzt wird. Diese Fassung der Bußgeldvorschrift folgt aus der Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 9 a).

Zu Nummer 24 c) — § 32 Abs. 2 Nr. 9

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „in einem Betrieb des Gaststättengewerbes" durch die Worte „zur gewerbsmäßigen Verabreichung von Getränken gegen Entgelt" ersetzt werden. Diese Fassung der Bußgeldvorschrift folgt aus der Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 14 a) und b).

Zu Nummer 25 — § 40 Abs. 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Begründung ergibt sich aus der Stellungnahme zu Nummer 4 a).

Zu Nummer 26 b) — § 44 Nr. 23 und Satz 2

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Satz 2 die Zahl „52" durch die Zahl „45" ersetzt wird und nach der Zahl „15" die Zahlen sowie das Wort „17 und 18" eingefügt werden. Aus der Änderung ergibt sich die Notwendigkeit, in § 44 Satz 1 Nr. 1 die Zahl „51" durch die Zahl „44" zu ersetzen.